

Antwort auf eine Große Anfrage
— Drucksache 11/3703 —

Betr.: Reform des Jugendstrafrechts

Wortlaut der Großen Anfrage der Fraktionen der CDU und der FDP vom 13. 3. 1989

Der Bundesjustizminister plant eine Reform des Jugendstrafrechts. In diesem Zusammenhang hat er sich wiederholt öffentlich hierzu geäußert (vgl. z. B. „recht“, Informationen des Bundesjustizministers, Nr. 3, 4 u. 5 1988). In der Beantwortung der Anfrage der FDP-Fraktion „Jugendkriminalität und Reform des Jugendstrafrechts“ vom 19. 3. 1987 hat der Niedersächsische Minister der Justiz ausgeführt: „Jugendkriminalität erfordert ein jugendgerechtes, eher auf Erziehung als auf Bestrafung ausgerichtetes Handeln.“

Neben einer Fortschreibung der Bestandsanalyse der Jugendkriminalität und des Jugendstrafvollzugs sollten sowohl im Bund als im Land neuere Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Reaktion auf abweichendes Verhalten Jugendlicher berücksichtigt werden.

Wir fragen daher die Landesregierung:

I. Fragen zur Reform des Jugendstrafrechts

1. Hält die Landesregierung eine Reform des Jugendstrafrechts für geboten? Wenn ja, mit welchen Zielen?
2. Hält sie insbesondere folgende vom Bundesjustizminister erwogene Änderungen für sinnvoll:
 - a) Erweiterung der Möglichkeit für den Staatsanwalt und den Jugendrichter, Strafverfahren gegen Jugendliche einzustellen, wenn nötig bei gleichzeitiger Anordnung erzieherisch wirksamer Maßnahmen;
 - b) zusätzliche Möglichkeiten der Jugendrichter, auf Verfehlungen Jugendlicher durch ambulante Maßnahmen zu reagieren, z. B. sogenannte Betreuungsweisung, Anordnung zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen;
 - c) Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung für Jugendliche auf Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren, wenn eine günstige Prognose gegeben ist;
 - d) Einführung der Anhörung des Betroffenen als Regelfall, bevor der Jugendrichter die Strafaussetzung zur Bewährung widerruft oder die Verhängung von Ungehorsamsarrest anordnet;
 - e) Erleichterung bei der vorläufigen Unterbringung in Erziehungsheimen, insbesondere zur Vermeidung von Untersuchungshaft?
 - f) Beschränkung der Anwendung des Jugendarrests durch Wegfall des Kurzarrests und die Begrenzung des Freizeitarrests auf zwei Freizeiten?
3. Wie beurteilte sie die finanziellen Auswirkungen dieser Reformziele?

4. Welche konkreten Möglichkeiten sieht sie, über die gegenwärtig erörterten Gesetzesänderungen hinaus das geltende Jugendstrafrecht zu reformieren? Wie bewertet sie insbesondere die in der aktuellen kriminalpolitischen Diskussion erörterten Vorschläge,
 - a) die Untersuchungshaft gegen 14- und 15jährige Beschuldigte abzuschaffen bzw. auf Verbrechenstatbestände zu begrenzen;
 - b) die Voraussetzungen der Anordnung von Jugendstrafe generell stärker einzuschränken;
 - c) die unbestimmte Jugendstrafe abzuschaffen;
 - d) die von der Praxis seit langem kritisierte Trennung von Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln aufzuheben;
 - e) § 105 JGG durch eine Vorschrift zu ersetzen, wonach bei Heranwachsenden generell das Jugendstrafrecht anzuwenden ist?
5. Welche Konsequenzen ergeben sich nach dem aktuellen Stand der kriminalpolitischen Diskussion für die Funktion der Jugendgerichtshilfe in Jugendstrafverfahren?

II. Jugendstrafrechtliche Praxis in Niedersachsen

1. Wie haben sich die Ermittlungsverfahren und Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende seit 1978 — unterteilt nach Hauptdeliktsgruppen — in Niedersachsen entwickelt?
2. Wie oft — unterteilt nach Geschlecht und den Altersgruppen 14/15jährige, 16/17jährige und 18- bis einschließlich 20jährige — wurde in diesen zehn Jahren in Niedersachsen wegen welcher Delikte bzw. Deliktsgruppen
 - a) Untersuchungshaft angeordnet;
 - b) Jugendarrest und Jugendstrafe (unterteilt nach zur Bewährung ausgesetzten und nicht zur Bewährung ausgesetzten)
 - aa) verhängt?
 - bb) vollstreckt?
3. Wie ist die Situation im Bereich der Jugendarrest- und Jugendvollzugsanstalten?
 - a) Welche Anstalten sind für den Vollzug von Untersuchungshaft, Jugendarrest und Jugendstrafe eingerichtet (unterteilt nach männlichen und weiblichen 14- bis 21jährigen)?
 - b) Welche Belegungszahlen weisen diese Anstalten bzw. Abteilungen von Anstalten jeweils zum Stichtag 31. 3. in den Jahren seit 1982 auf?
 - c) Welche Auswirkungen hat der in den letzten Jahren zu beobachtende Rückgang der Belegungszahlen für das Angebot an solchen Maßnahmen, die der Erziehung und Wiedereingliederung der Gefangenen dienen sollen?
 - d) Mit welchen Belegungszahlen ist angesichts der demographischen Entwicklung für diese Anstalten bis zum Jahre 1995 zu rechnen? Wie wird sich der zu erwartende Rückgang der Gefangenenzenzahlen auf die jeweilige Vollzugskonzeption in den Anstalten auswirken? Welche Planungen bestehen hinsichtlich des offenen Vollzuges der Jugendstrafe?
 - e) Läßt sich insbesondere bei inhaftierten Mädchen und jungen Frauen eine Verbesserung des Maßnahmeangebots dadurch erreichen, daß man den Vollzug von Jugendstrafen gegenüber 14- bis 21jährigen in Zukunft in der JVA Hameln durchführt?
4. Ist das Angebot an Heimen, die eine Alternative zur Untersuchungshaft sein können, quantitativ und qualitativ ausreichend?

5. Nach welcher Dauer der Haftzeit der zur Jugendstrafe ohne Bewährung Verurteilten findet eine vorzeitige Entlassung statt? Kann ein Zusammenhang zwischen Entlassungspraxis und sinkenden Gefangenzahlen ausgeschlossen werden?
6. Wie ist die Betreuung junger Menschen durch die Bewährungshilfe zu beurteilen?
 - a) Können die Bewährungshelfer sich mit der notwendigen Intensität den Problemen der jungen Probanden zuwenden?
 - b) Könnte eine Verbesserung dieser Betreuung und der Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten und den Jugendhilfeeinrichtungen dadurch erreicht werden, daß einzelne Bewährungshelfer oder Gruppen von Bewährungshelfern ausschließlich für 14- bis 21-jährige zuständig sind? Gibt es bereits Ansätze in diese Richtung?
7. Welche Erkenntnisse über die Rückfallquote von jugendlichen Straftätern liegen hier vor,
 - a) die aus dem Jugendstrafvollzug entlassen worden sind,
 - b) die zu Jugendstrafe auf Bewährung verurteilt worden sind,
 - c) deren Strafverfahren ohne Vollstreckung von Jugendarrest oder Jugendstrafe beendet wurde?
8. In welchen Amtsgerichtsbezirken Niedersachsens werden die nachfolgenden ambulanten Maßnahmen für 14- bis 21-jährige Straftäter angeboten?
 - a) Betreuungsweisungen bzw. erzieherisch orientierte Gruppenarbeit oder soziale Trainingskurse, Täter-Opfer-Ausgleich;
 - b) Wer sind die Träger dieser ambulanten Maßnahmen, und wie wird deren Durchführung jeweils finanziert? Welche Schritte unternimmt die Landesregierung zur flächendeckenden Ausweitung derartiger Maßnahmen?
9. Wie beurteilt sie die Erfahrungen mit den Modellversuchen zur Betreuung jugendlicher Straftäter in Uelzen und des Täter-Opfer-Ausgleichs in Braunschweig?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
— 4210 — 302.106 —

Hannover, den 6. 6. 1989

Die Landesregierung hat in der Antwort vom 19. 3. 1987 auf eine Große Anfrage zur „Jugendkriminalität und Reform des Jugendstrafrechts“ (Drs 11/841) zu einer Reihe grundlegender Aspekte des Jugendstrafrechts Stellung genommen. In der seitdem vergangenen Zeit hat sie ihr Ziel, förmliche Jugendstrafverfahren und stationäre Sanktionen zunehmend durch informelle und ambulante Reaktionsformen zu ersetzen, konsequent weiterverfolgt. Die dieser Politik zugrunde liegenden Überlegungen und ihre empirischen Rahmenbedingungen hat die Landesregierung in der Antwort vom 19. 3. 1987 ausführlich dargelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird darauf Bezug genommen.

Unter der Federführung des Nieders. Ministers der Justiz und des Nieders. Kultusministers hat die von den Konferenzen der Jugendminister und -senatoren sowie der Justizminister und -senatoren eingesetzte Ad-hoc-Kommission „Diversion“ inzwischen Empfehlungen vorgelegt, die bundesweit einer weiteren Intensivierung und einer in den Grundzügen einheitlichen Handhabung der namentlich in Niedersachsen entwickelten

jugendstrafrechtlichen Praxis dienen. Jugendministerkonferenz und Justizministerkonferenz haben von diesen Empfehlungen für die Weiterentwicklung und den Ausbau der sogenannten Diversionsstrategien (Vermeidung förmlicher Strafverfahren) und von ambulanten Maßnahmen im Jugendstrafrecht im Mai bzw. September 1988 zustimmend Kenntnis genommen. Sie haben sich dafür ausgesprochen,

- 1.1 die Möglichkeiten, die das geltende Jugendstrafrecht in den §§ 45, 47 JGG für eine Erledigung des Verfahrens ohne Urteil bietet, vermehrt zu nutzen;
- 1.2 soziale Trainingskurse und andere ambulante Maßnahmen als Angebote der Jugendhilfe durch Bereitstellung entsprechender Mittel vorzuhalten und nachdrücklich zu fördern;
- 1.3 den Vollzug der Untersuchungshaft bei Jugendlichen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Derzeit befaßt sich die Landesregierung vorrangig damit, die Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission „Diversion“ gemeinsam mit der jugendstrafrechtlichen Praxis des Landes und den in der Jugendhilfe Tätigen umzusetzen. Damit trägt sie dem Wunsch der beiden Ministerkonferenzen Rechnung, „durch konkrete Zusammenarbeit zwischen den Jugend- und Justizressorts für eine rasche Umsetzung der Vorschläge zu sorgen“. Weil die — in der Kommission und den Ministerkonferenzen einstimmig verabschiedeten — Empfehlungen weitgehend inhaltliche Positionen der Landesregierung zur inneren Reform des Jugendstrafrechts widerspiegeln, sind sie als Anlage 1 Bestandteil dieser Antwort auf die Große Anfrage vom 13. 3. 1989. Die Empfehlungen verdeutlichen zugleich, daß ungeachtet eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfs die Möglichkeiten einer Reform des Jugendstrafrechts aus sich selbst heraus noch nicht annähernd ausgeschöpft sind.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im einzelnen wie folgt:

Zu I.1:

Schon auf der Grundlage des geltenden Jugendstrafrechts haben Jugendstaatsanwaltschaften und Jugendgerichte seit Anfang der 80er Jahre ihre Praxis deutlich geändert. Nicht zuletzt angeregt durch das „Uelzener Modell“ sind informelle Erledigungsweisen und erzieherisch besonders geeignete ambulante Maßnahmen an die Stelle der bis Ende der 70er Jahre dominierenden förmlichen Verfahren und freiheitsentziehenden Sanktionen getreten. Bundesweit sind Anordnungen von Untersuchungshaft gegen Jugendliche sowie Verurteilungen zu Jugendarrest und zu Jugendstrafe erheblich zurückgegangen, während gleichzeitig Verfahrenseinstellungen nach den §§ 45, 47 JGG und richterliche Weisungen nach § 10 JGG zur Teilnahme an ambulanten gruppenpädagogischen Angeboten (soziale Trainingskurse) zugenommen haben. Dieser von der Praxis beschrittene Weg der verstärkten Nutzung des vom Jugendgerichtsgesetz gewährten Handlungsspielraums ist von der Landesregierung konsequent gefördert worden. Die Landesregierung hat daher den vom Bundesminister der Justiz Ende 1983 vorgelegten und im Juli 1987 überarbeiteten Referentenentwurf eines 1. Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG), der in erster Linie eine gesetzliche Absicherung und behutsame Weiterentwicklung dieser Praxis anstrebt, nachdrücklich begrüßt. Sie hält trotz der von der Praxis unter Beweis gestellten Flexibilität des geltenden Jugendstrafrechts gesetzgeberische Aktivitäten schon im Interesse der Rechtssicherheit, insbesondere der Gleichheit der Rechtsanwendung, für unabweisbar. Dabei stimmt sie mit dem auch vom Bundesminister der Justiz verfolgten Ziel überein, in einem novellierten Jugendgerichtsgesetz den schon im geltenden Recht im Vordergrund stehenden Erziehungsgedanken besser zum Tragen zu bringen.

Der Vorrang des Erziehungsgedankens, der auch in den Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission „Diversion“ zum Ausdruck kommt, bedeutet in der praktischen Konsequenz, daß je nach den Umständen des Einzelfalles

- erzieherischen Maßnahmen der Vorzug gegenüber solchen ahndender bzw. strafender Art gebührt,
- staatliche Erziehungsmaßnahmen gegenüber außerbehördlichen, namentlich familiären erzieherischen Maßnahmen subsidiär sind,
- informelle, den einzelnen Jugendlichen weniger belastende Erledigungsweisen den mit Anklage und Hauptverhandlung verbundenen Formen gegenüber schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu bevorzugen sind,
- freiheitsentziehende (stationäre) Sanktionen nach Möglichkeit zu vermeiden und durch ambulante Maßnahmen zu ersetzen sind.

Der demgegenüber insbesondere in der Lehre in jüngerer Zeit vermehrt geäußerte Einwand, ein zu weitgehender Vorrang des Erziehungsgedankens könne in bedenklicher Weise rechtsstaatliche Verfahrensgarantien relativieren, verliert an Gewicht, wenn die Möglichkeiten für den Staatsanwalt und den Jugendrichter, Strafverfahren gegen Jugendliche einzustellen, in Übereinstimmung mit den Intentionen der vom Bundesminister der Justiz angestrebten JGG-Novelle gesetzlich geregelt werden.

Zu I.2a:

Die Landesregierung hält eine Erweiterung der Möglichkeit für den Staatsanwalt und den Jugendrichter, Strafverfahren gegen Jugendliche einzustellen, wenn nötig bei gleichzeitiger Anordnung erzieherisch wirksamer Maßnahmen, für wünschenswert. Dazu bedarf es allerdings differenzierter Angebote der kommunalen und freien Träger der Jugendhilfe, die hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der strafrechtlichen Verfehlung und der darin zum Ausdruck kommenden Erziehungsbedürftigkeit stehen. Soziale Trainingskurse sollten den gewichtigeren Fällen vorbehalten bleiben, in denen das Verfahren nach förmlicher Hauptverhandlung durch Urteil abgeschlossen werden muß. In jenem Bereich, der noch einer Einstellung des Verfahrens zugänglich ist, wird sorgfältig darauf geachtet werden müssen, daß eine (gut gemeinte) Überbetreuung jugendlicher Beschuldigter unterbleibt.

Zu I.2b:

Zusätzliche Möglichkeiten für Jugendrichter, auf Verfehlungen Jugendlicher mit der Anordnung ambulanter Maßnahmen reagieren zu können, hält die Landesregierung in Übereinstimmung mit den Jugend- und Justizministerkonferenzen für sehr wünschenswert. Dabei verdient gerade der Täter-Opfer-Ausgleich nach dem von der Landesregierung geförderten Braunschweiger Modell besondere Beachtung. Gesetzliche Grundlagen für solche Maßnahmen, die sich bislang in erster Linie auf die Richtlinien zu § 10 JGG stützen, könnten freie Träger der Jugendhilfe und Kommunen ermutigen, entsprechende Angebote in noch größerem Umfang bereitzustellen. Obwohl sich gerade Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte erfahrungsgemäß stark mit solchen Aktivitäten identifiziert haben, können jugendliche Angeklagte ambulanten Maßnahmen doch nur dann zugeführt werden, wenn die Träger der Jugendhilfe im Sinne der Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission „Diversion“ die Einhaltung inhaltlicher und struktureller Mindestanforderungen garantieren und die Kontinuität des Angebots sichern. Dazu bedarf es einer gesetzlichen Absicherung sowohl im Jugendgerichtsgesetz als auch im Jugendwohlfahrtsgesetz.

Zu I.2c:

Neuere kriminologische Erkenntnisse über die Legalbewährung nach Strafaussetzung zur Bewährung rechtfertigen die Ausweitung der Strafaussetzung auf Jugendstrafen bis zu zwei Jahren, wenn dem Angeklagten nach der Gesamtwürdigung seiner Entwicklung eine günstige Sozialprognose gestellt werden kann. Die Auswirkungen einer entsprechenden Änderung des Jugendgerichtsgesetzes sollten allerdings nicht überschätzt werden, denn die jugendstrafrechtliche Praxis ist schon auf der Grundlage des geltenden Rechts einem vom Bundesgerichtshof vorgezeichneten Weg gefolgt und setzt gegenwärtig schon nahezu jede zweite Jugendstrafe zwischen einem und zwei Jahren gemäß § 21 Abs. 2 JGG zur Bewährung aus. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle verläuft die Bewährung erfolgreich, wenngleich die Widerrufsquote wesentlich höher ist als bei zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen von nicht mehr als einem Jahr. Bei diesen endeten beispielsweise im Jahre 1987 (zum Vergleich: 1986) 514 (607) Unterstellungen erfolgreich, während es in 192 (194) Fällen zum Widerruf kam (Erfolgsquote: 72,8 % [75,8 %]). Unterstellungen nach § 21 Abs. 2 JGG verliefen demgegenüber in 147 (142) Fällen mit und in 72 (83) ohne Erfolg (Erfolgsquote: 67,1 % [63,1 %]). Dieser Befund läßt es geboten erscheinen, sich verstärkt mit der Frage auseinanderzusetzen, wie bei den in der Regel stark vorbelasteten Jugendlichen, die zu einer Jugendstrafe zwischen einem und zwei Jahren verurteilt werden, die Prognosesicherheit verbessert werden kann.

Zu I.2d:

Vor dem Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung oder der Verhängung von Ungehorsamsarrest ist der Jugendliche schon nach geltendem Recht zu hören (§ 58 Abs. 1 JGG bzw. Richtlinie 4 zu § 11 JGG). Die Praxis erfüllt diese Verpflichtung allerdings nicht selten dadurch, daß sie dem Jugendlichen lediglich Gelegenheit gibt, sich schriftlich zu der beabsichtigten Maßnahme zu äußern. Die Jugendlichen sind dazu oft nicht in der Lage und machen daher von dieser Möglichkeit wenig Gebrauch. Für erwachsene Verurteilte in vergleichbarer Lage ist die mündliche Anhörung schon seit dem 23. Strafrechtsänderungsgesetz vom 13. 4. 1986 (BGBl. I S. 393) die Regel (§ 453 Abs. 1 StPO). Die Landesregierung begrüßt, daß künftig auch Jugendliche Gelegenheit erhalten sollen, sich vor so belastenden Maßnahmen mündlich zu äußern. Der Richter wird nach einem persönlichen Gespräch die Probleme des Verurteilten in der Regel besser erkennen und einschätzen können als bei einer Entscheidung allein nach Aktenlage.

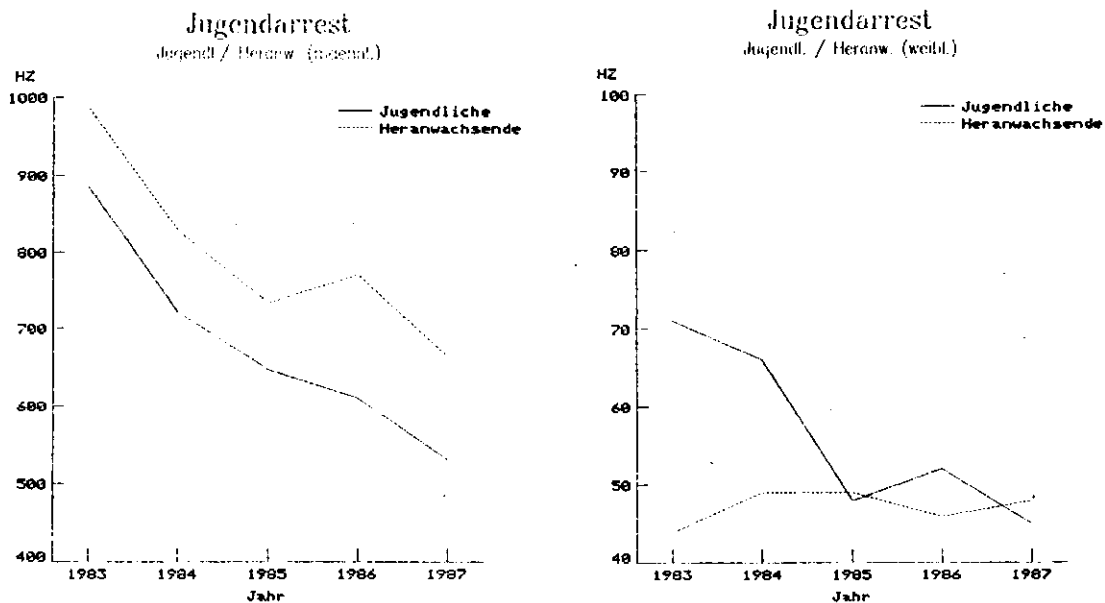
Zu I.2e:

Erleichterungen bei der vorläufigen Unterbringung in Erziehungsheimen sind wegen der anhaltend rückläufigen Zahl der Anordnungen von Untersuchungshaft nicht mehr von der herausragenden Bedeutung, die sie noch vor wenigen Jahren hatten. Insbesondere dem Haftgrund der Fluchtgefahr kann in Erziehungsheimen auch bei intensivster pädagogischer Betreuung ohne zusätzliche Maßnahmen der baulichen Sicherung nicht immer wirksam begegnet werden. Wenn sich die Praxis — wie dies in Niedersachsen zunehmend der Fall ist — bei der Anordnung der Untersuchungshaft auf jene Fälle beschränkt, in denen die Durchführung des Strafverfahrens nur durch diese besonders belastende Maßnahme gesichert werden kann, bleiben nur noch verhältnismäßig wenig Fälle, in denen aus Gründen des Strafverfahrens eine vorläufige Unterbringung in einem Erziehungsheim angezeigt erscheint. In der überwiegenden Zahl der sonstigen Fälle reichen vormundschaftsgerichtliche Anordnungen oder Maßnahmen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz aus, um den Jugendlichen in seinem Verhalten zu stabilisieren. Damit trägt die Praxis dem Umstand Rechnung, daß auch die vorläufige Unterbringung in einem Erziehungsheim ein Eingriff in die persönliche Freiheit des Beschuldigten ist, der im Strafverfahren nur erfolgen darf, wenn es zu einem Leben in Freiheit keine ande-

re Alternative gibt. In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission „Diversio“ hält es die Landesregierung insofern für erstrebenswert, Angebote zur Betreuung durch eine Vertrauensperson oder zur Aufnahme in eine Wohngemeinschaft weiter zu entwickeln. Weil die Praxis der Anordnung von Untersuchungshaft gegen Jugendliche noch nicht in allen Bundesländern den Anforderungen entspricht, denen sie nach dem Grundsatz der Subsidiarität stationärer Maßnahmen genügen wollte, hält die Landesregierung gleichwohl in Übereinstimmung mit dem Bundesminister der Justiz auch gesetzgeberische Impulse für sinnvoll.

Zu I.2f:

Die Verhängung von Jugendarrest ist in letzter Zeit bundesweit rückläufig, wenngleich die Zahlen nicht so stark zurückgegangen sind, wie es bei dem Stand der ambulanten gruppenpädagogischen Angebote zu erwarten gewesen wäre. Die überdurchschnittlich günstige Entwicklung in Niedersachsen zeigen die nachfolgenden Schaubilder:



Die Häufigkeitsziffer (HZ) ist die den Bevölkerungsrückgang neutralisierende Zahl von Arrestanten je 100 000 Bürger gleichen Alters und Geschlechts. Den Übersichten liegen die verhängten Arreste zugrunde (vgl. Tabellenanhang II*).

Nach vorläufiger Einschätzung haben sich Gerichte nicht selten entschlossen, anstelle einer sonst möglicherweise verwirkten Jugendstrafe von mindestens sechs Monaten (§ 18 Abs. 1 JGG) trotz vorhandener Vorbelastungen noch einmal auf Arrest zu erkennen. In der Praxis des Arrestvollzuges sind demzufolge die „gut gearteten Jugendlichen, die durch eine kurze, strenge Freiheitsentziehung, den damit verbundenen Zwang zur Selbstbesinnung und die Betreuung während des Arrestes noch erzieherisch beeinflusst werden können“ (Richtlinie 1 zu § 16 JGG) zunehmend durch Jugendliche verdrängt worden, die nach früheren Maßstäben „wegen der schädlichen Neigungen“ (§ 17 Abs. 2 JGG) bereits mit Jugendstrafe belegt worden wären. Dieser Umstand erschwert die Arbeit mit Jugendlichen im Arrestvollzug gegenüber früher sehr. Allerdings kann

*) Besonders verteilt; Tabellen können beim Landtag eingesehen werden.

nach den bisherigen Erfahrungen nicht davon ausgegangen werden, daß die betreffenden Jugendlichen durch den der Jugendstrafe gegenüber sehr viel kürzeren Arrest nicht doch noch beeinflusst werden könnten. In diesem Sinne hat der namentlich von der Lehre sehr nachdrücklich infrage gestellte Jugendarrest auch weiterhin eine Existenzberechtigung. Im übrigen verhängt die Praxis häufiger Jugendarrest neben der Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen. Diese Kombination sollte nach den Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission „Diversion“ nur in Ausnahmefällen in Erwägung gezogen werden.

Der Beschränkung der Anwendung des Jugendarrestes durch Wegfall des Kurzarrestes und der Begrenzung des Freizeitarrestes auf zwei Freizeiten hat ein großer Teil der jugendstrafrechtlichen Praxis des Landes Niedersachsen die Befürchtung entgegengehalten, sie werde nach einer entsprechenden Gesetzesänderung der Verhängung eines Dauerarrestes nicht mehr in dem Maße ausweichen können, wie es die gegenwärtige Gesetzeslage noch zuläßt. Das gesetzgeberische Programm der Arrestvermeidung könne dadurch in sein Gegenteil umschlagen. Der Kurzarrest habe in der Form des „umgewandelten Freizeitarrestes“ nach § 86 JGG eine nicht zu unterschätzende praktische Bedeutung. Die Landesregierung nimmt diese Bedenken gerade deshalb ernst, weil ihr im Ergebnis an einer möglichst weitgehenden Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen liegt. In der Erwartung, daß im Zuge der Umsetzung der Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission „Diversion“ auch die Einstellung der Praxis zu Fragen des Kurz- und Freizeitarrestes nicht unbeeinflusst bleiben wird, wird sich die Landesregierung aber den vom Bundesminister der Justiz erwogenen gesetzlichen Beschränkungen der Anwendung des Jugendarrestes im Ergebnis nicht verschließen.

Zu I.3:

Die finanziellen Auswirkungen der Reformziele der JGG-Novelle werden kontrovers beurteilt. Die Justizminister und -senatoren haben sich auf ihrer 59. Konferenz vom 20. bis. 22. 9. 1988 ausführlich mit dieser Frage befaßt. Sie sind übereinstimmend der Auffassung,

„daß wegen der Unsicherheit einer Prognose über die künftige Entwicklung der Jugendkriminalität und über die künftige Sanktionspraxis unabhängiger Gerichte eine Quantifizierung oder Schätzung eventueller finanzieller Auswirkungen einzelner Vorschläge nicht geleistet werden kann. Für den Bereich der Justiz kann davon ausgegangen werden, daß die Kostenbelastungen und Kostenentlastungen sich gegenseitig zumindest mittelfristig im wesentlichen ausgleichen werden. Langfristig sollten die Vorschläge insgesamt eher kostensenkend wirken, da sie geeignet sind, einen erfolgreicherer Beitrag zur Bewältigung von Jugendkriminalität zu leisten, als dies mit bisherigen Mitteln der Fall ist.“

Die Finanzministerkonferenz hat mit Rücksicht auf namentlich von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände geäußerte Bedenken demgegenüber am 23. 2. 1989 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die eine Stellungnahme zum Referentenentwurf eines 1. Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes sowie zu dem damit korrespondierenden Referentenentwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) — Jugendhilfe — erarbeiten und Möglichkeiten von Kosteneinsparungen aufzeigen soll.

Die Jugendministerkonferenz wiederum hat schon 1986 den Bundesminister für Jugend, Frauen, Familie und Gesundheit (BMJFFG) gebeten, eine Modellrechnung zu fordern, welche den aufgrund ambulanter Maßnahmen verringerten Bedarf an Haftplätzen untersucht, um so eine Begründung für Kostenverlagerungen aufzuzeigen. Die Ad-hoc-Kommission „Diversion“ hat daraufhin auf Bitten des BMJFFG „Fragestellungen für eine wissenschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse“ des Gesamtbereichs von Diversion im Jugendstrafrecht (einschließlich des Einsatzes ambulanter anstelle stationärer

Maßnahmen) erarbeitet. Diese Fragestellungen sind Bestandteil der in der Anlage abgedruckten Empfehlungen der Kommission.

Die Landesregierung verspricht sich von einer „Modellrechnung“, die diese Fragestellungen aufgreift, eine Versachlichung der Diskussion über die finanziellen Auswirkungen der JGG-Novelle.

Zu I.4:

Über die gegenwärtig erörterten Gesetzesänderungen hinaus besteht aus der Sicht der Landesregierung jedenfalls kein dringender Bedarf für eine Reform des geltenden Jugendstrafrechts. Der Bundesminister der Justiz hat sich mit dem Referentenentwurf für ein 1. Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes auf die auch aus der Sicht der Landesregierung wesentlichen Punkte beschränkt. Die Akzeptanz des Entwurfs in Wissenschaft und Praxis war entsprechend hoch.

Die Landesregierung erkennt allerdings nicht, daß durchaus weiterer Reformbedarf besteht, wenn auch von unterschiedlicher Dringlichkeit.

Zu I.4a:

Die Abschaffung der Untersuchungshaft gegen 14- und 15jährige Beschuldigte möchte die Landesregierung noch in das 1. JGGÄndG einbringen, weil die vom Bundesminister der Justiz erwogene Beschränkung auf Verbrechenstatbestände aus rechtlichen und praktischen Gründen bundesweit nahezu einhellig auf Ablehnung gestoßen ist. Die an die Strafdrohungen des allgemeinen Strafrechts anknüpfende Differenzierung zwischen Vergehen und Verbrechen (§ 12 StGB) ist nach allgemeiner Ansicht im Jugendstrafverfahren kein geeignetes Kriterium für die Anordnung von Untersuchungshaft. In der Praxis werden vor allem 14- und 15jährige Serientäter (insbesondere Diebstähle von und aus Autos) verhaftet, deren kriminelle Aktivitäten Eltern, Strafverfolgungsbehörden und Erziehungsheime ohne Anordnung von Untersuchungshaft bislang nicht ausreichend unterbinden konnten. Aufgrund gemeinsamer Anstrengungen der Landesregierung, der Strafverfolgungsbehörden und der Erziehungsheime ist es in Niedersachsen gelungen, auf Untersuchungshaft gegen Jugendliche dieses Alters nahezu vollständig zu verzichten, ohne daß die Effektivität der Strafverfolgung darunter gelitten hätte. Durch die Verringerung der Haftquote ist es im Gegenteil gelungen, die für so junge Menschen in der Regel eher schädlichen Auswirkungen der Untersuchungshaft weitgehend zu vermeiden und auch damit beginnenden kriminellen Karrieren vorzubeugen. Während bis 1986 noch durchschnittlich etwa 45 14- und 15jährige pro Jahr in Niedersachsen in Untersuchungshaft kamen, wurden im Jahre 1987 nur noch acht 14jährige und 19 15jährige, 1988 lediglich zwei 14jährige und 11 15jährige verhaftet. In einigen dieser Fälle gelang es, die betroffenen Jugendlichen schon kurz nach der Anordnung der Untersuchungshaft in einem Erziehungsheim unterzubringen. Bei einer entsprechenden inhaltlichen Ausgestaltung der Erziehungsheime sollte es möglich sein, gänzlich auf Untersuchungshaft gegen 14- und 15jährige zu verzichten.

Zu I.4b:

Eine generelle Einschränkung der Voraussetzungen der Anordnung von Jugendstrafe ist angesichts der schon heute restriktiven Praxis von eher untergeordneter Bedeutung. Beim heutigen Stand von Erziehungswissenschaft und Kriminologie befriedigt es allerdings dogmatisch nicht mehr, die Verhängung einer Jugendstrafe von „schädlichen Neigungen“ oder „Schwere der Schuld“ abhängig zu machen. Andere — zeitgemäßere — Formulierungen würden aber vermutlich an der Praxis der Verhängung von Jugendstrafe verhältnismäßig wenig ändern. In diesem Zusammenhang wird auch erörtert werden müssen, wie dem sogenannten Straftaxendenken und „Aufschaukelungstendenzen“ in der Sanktionspraxis der Jugendgerichtsbarkeit wirksam begegnet werden kann.

Zu I.4c:

Auch die unbestimmte Jugendstrafe ist in der Praxis von eher untergeordneter Bedeutung, obwohl sie in Einzelfällen immer noch verhängt wird, wenn das Gericht nicht voraussehen kann, „welche Zeit erforderlich ist, um den Jugendlichen durch den Strafvollzug zu einem rechtschaffenen Lebenswandel zu erziehen“ (§ 19 Abs. 1 JGG). Die Problematik dieser Form der Jugendstrafe liegt auf der Hand. Der jugendliche Verurteilte hat keine für ihn überschaubare Perspektive, die ihn ermutigt, an der Erreichung des Vollzugsziels konstruktiv mitzuwirken. Die Vollzugspraxis setzt daher die unbestimmte Jugendstrafe nicht selten aus eigenem Antrieb in eine de facto bestimmte um, weil es ihr sonst beträchtliche Schwierigkeiten bereitet, „einen planvollen Erziehungsvollzug“ (§ 2 Abs. 2 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zum Jugendstrafvollzug — VVJug —) durchzuführen.

Zu I.4d:

Das Verhältnis zwischen Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln wird auf mittlere Sicht grundlegend neu zu bestimmen sein. Der Referentenentwurf zum 1. JGGÄndG geht mit der Einführung einer Arbeitsauflage in § 15 JGG, die bislang nur als Weisung nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 JGG statthaft ist, einen ersten Schritt in Richtung auf Durchbrechung der Dichotomie von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln. Die Folgen einer Auflösung der von der Praxis ohne größere Probleme bewältigten Spannung zwischen Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln sind allerdings dogmatisch noch nicht erschöpfend durchdrungen. In der Wissenschaft wird neuerdings insbesondere vor einer Verschmelzung von Weisungen (Erziehungsmaßnahmen) und Auflagen (Zuchtmitteln) gewarnt, weil „dadurch Differenzierungs- und Spezialisierungsmöglichkeiten der bestehenden gesetzlichen Regelung verschüttet würden“ (Peter Itzel, Die Abgrenzung der Weisungen von den Auflagen nach dem Jugendgerichtsgesetz, Heidelberg, 1987, S. 228). Die Landesregierung wird diese Diskussion weiter aufmerksam beobachten.

Zu I.4e:

Die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender ist demgegenüber von weitaus größerer praktischer Bedeutung. Nach einer vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. durchgeführten Erhebung wurden im Zwei-Jahres-Zeitraum 1985/86 in einem niedersächsischen Landgerichtsbezirk nur 8,2 % aller angeklagten Heranwachsenden nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt, während es in einem anderen 42,8 % waren. Die Anwendung des allgemeinen Strafrechts eröffnet grundlegend andere Strafrahmen und versperrt den Rückgriff auf das vergleichsweise differenzierte Jugendstrafrechtliche Sanktionsspektrum. § 105 Abs. 1 JGG läßt einen weiten Spielraum, den die Gerichte ersichtlich unterschiedlich ausschöpfen. Ob es gerechtfertigt ist, deshalb bei Heranwachsenden generell das Jugendstrafrecht anzuwenden, kann beim gegenwärtigen Diskussionsstand noch nicht abschließend beurteilt werden. Immerhin lindert § 105 JGG mit seiner Flexibilität den „Schmerz der Grenze“, der sich vollständig entfaltet, wenn 21 Jahre alt gewordene Beschuldigte übergangslos nach allgemeinem Strafrecht beurteilt werden müssen.

Zu I.5:

Gemäß §§ 38, 43 JGG bringen die Vertreter der Jugendgerichtshilfe im Ermittlungsverfahren und im Verfahren vor den Jugendgerichten die „erzieherischen, sozialen und fürsorgetischen Gesichtspunkte zur Geltung“. Sie sind vor der Erteilung von Weisungen (§ 10 JGG) stets zu hören (§ 38 Abs. 3 JGG). § 4 Nr. 4 JWG überträgt den Jugendämtern die Jugendgerichtshilfe als Pflichtaufgabe. Die Gebietskörperschaften erfüllen diese Aufgabe innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises (§ 4 NGO, § 3 NLO, § 1 Nds. AGJWG).

In der kriminalpolitischen Diskussion, aber zunehmend seit längerem auch in der Praxis, hat sich ergeben, daß die Jugendgerichtshilfe neben der im Jugendgerichtsgesetz näher bezeichneten Funktion als Gerichtshilfe auch die Aufgabe hat, durch Angebote der Jugendhilfe selbst aktiv auf jugendgemäße Reaktionen im Jugendstrafverfahren hinzuwirken.

Der den Ländern vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im April 1989 übersandte Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts sieht dementsprechend vor, daß das Jugendamt verpflichtet sein soll, im Jugendstrafverfahren frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Darüber hinaus sollen nach diesem Entwurf einem jungen Volljährigen bis zum 21. Lebensjahr Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt auch dann gewährt werden, wenn dadurch die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung oder für die Einstellung des Verfahrens (§§ 45, 47 JGG) geschaffen werden können oder der Richter eine Weisung nach § 10 JGG für geboten hält.

Mit gleicher Zielrichtung haben die Jugend- und die Justizminister den Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission „Diversion“ zugestimmt. Diese Empfehlungen erstreben auf der einen Seite einen Beitrag der Jugendgerichtshilfe zur „Entdramatisierung“ von Jugendkriminalität durch einen prinzipiellen Verzicht auf ihre Beteiligung (und sogar Unterrichtung) in solchen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren, deren Gegenstand jugendtypische Straftaten erstmalig auffälliger Jugendlicher sind (vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG). Auf der anderen Seite gehört zu den Konsequenzen dieser Empfehlungen auch eine Verstärkung der Aufgabenstellung der Jugendgerichtshilfe in dem Sinne, daß sie in den Verfahren nach §§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 45 Abs. 1, 47 JGG geeignete pädagogische Maßnahmen selbst durchführt oder vermittelt und es mit Hilfe gruppenpädagogischer Angebote dem Jugendrichter ermöglicht, auf gewichtigere Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender im Rahmen von Weisungen nach § 10 Abs. 1 JGG angemessen reagieren zu können, ohne sich frühzeitig zur Verhängung von Jugendarrest veranlaßt zu sehen.

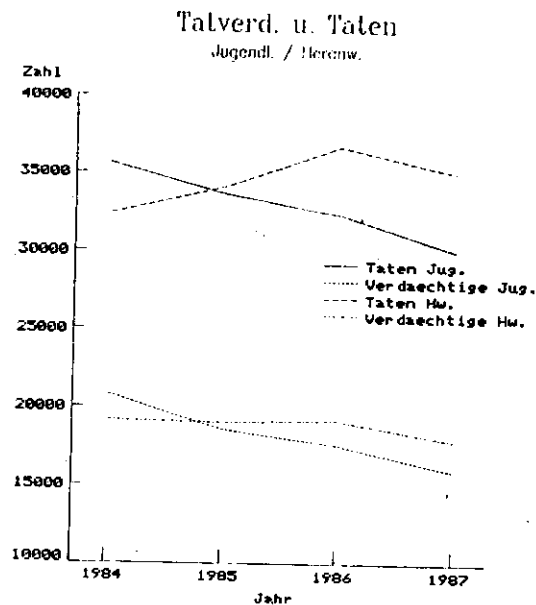
Entsprechendes gilt für die Funktion der Jugendgerichtshilfe im Rahmen von §§ 71, 72 JGG.

Von den Jugendämtern wird — wie eine Umfrage der Bezirksregierungen im April d.J. ergeben hat — die Notwendigkeit verstärkt pädagogisch orientierter Angebote der Jugendhilfe für straffällige Jugendliche uneingeschränkt bejaht. Als hinderlich für eine Realisierung werden jedoch von den Jugendämtern die häufig bei den Mitarbeitern bereits jetzt gegebene Überlastung und die Frage des finanziellen Mehraufwandes gesehen.

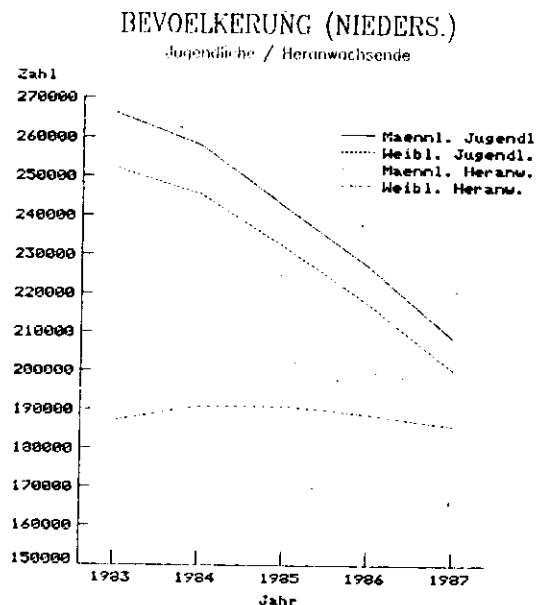
Zu II.1:

Ein Vergleich der Ermittlungsverfahren und Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende seit 1978 — unterteilt nach Hauptdeliktgruppen — stößt auf methodische Schwierigkeiten, weil die von den Staatsanwaltschaften durchgeführten Ermittlungsverfahren nicht nach Deliktgruppen, sondern lediglich nach Erledigungsweisen erfaßt werden. Wegen ihrer anderen Periodizität und ihres grundsätzlich anderen Ansatzes kann die polizeiliche Kriminalstatistik als Vergleichsgrundlage nicht herangezogen werden. Von einer nur sehr bedingt aussagekräftigen Gegenüberstellung, die zudem bei einer den Zeitraum von 10 Jahren umfassenden Zeitreihe aufwendig und äußerst unübersichtlich bliebe, wird daher hier abgesehen. Im Anschluß an die im Anhang auf die Antwort vom 19. 3. 1987 — Drs 11/841 — abgedruckte Tabelle 1 (Straftaten von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in Niedersachsen 1983 bis 1986) bleibt indessen zu ergänzen, daß bei in etwa konstanter Aufklärungsquote der Anteil der Jugendlichen an den ermittelten Tatverdächtigen im Zeitraum des ganzen Jahres

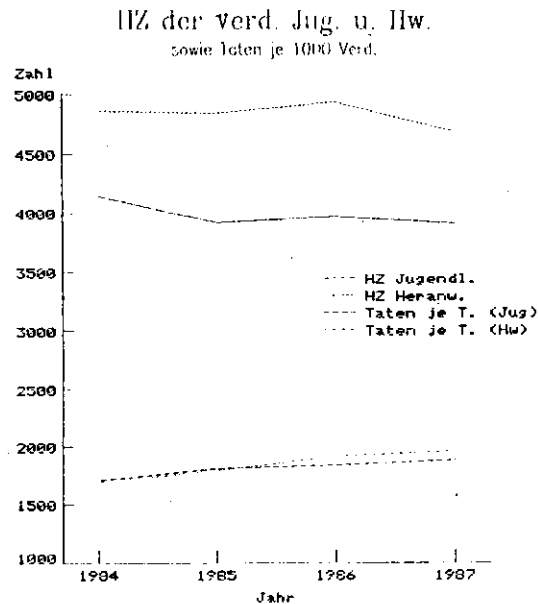
1986 auf 10,95 % und im Jahre 1987 auf 10,39 % (in absoluten Zahlen: 17 602 bzw. 15 945) gesunken ist. Bei den Heranwachsenden sind es 11,91 % (19 157 Verdächtige) bzw. 11,67 % (17 904 Verdächtige). In graphischer Darstellung zeigt die Entwicklung der Zahl der nach polizeilichen Maßstäben tatverdächtigen Jugendlichen und Heranwachsenden sowie der ihnen jeweils zur Last gelegten Taten folgendes Bild:



Zu einem Teil läßt sich diese Entwicklung sicher auf die rückläufige Zahl der Jugendlichen und Heranwachsenden zurückführen, wie sie die nachfolgende Darstellung veranschaulicht:



Bei einer Betrachtung der insofern neutralisierten Häufigkeits- oder Tatverdächtigenziffer (Zahl der Verdächtigen pro 100 000 der entsprechenden Altersgruppe) wird jedoch deutlich, daß die Zahl der Verdächtigen effektiv leicht rückläufig ist. Bemerkenswert ist allerdings, daß die Zahl der je Verdächtigen polizeilich ermittelten Taten demgegenüber leicht ansteigt:

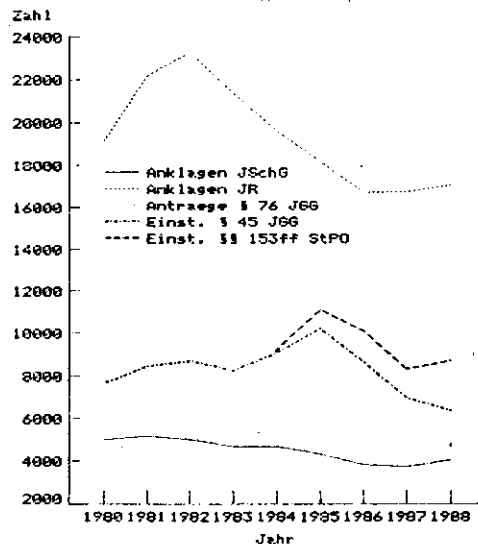


Dies ist ein erstes Indiz für die Annahme, daß bei insgesamt absolut wie relativ rückläufiger Jugendkriminalität die mehrfach auffälligen Täter und ihre Probleme besonderer Beachtung bedürfen.

Diese Entwicklung scheint sich bislang im wesentlichen auf Niedersachsen zu beschränken. Nach einer Analyse des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen ist die sogenannte Tatverdächtigenziffer oder „Kriminalitätsbelastungszahl“, d. h. die Zahl der pro 100 000 der 14- bis 21jährigen Wohnbevölkerung registrierten jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen von 1984 bis 1987 in Niedersachsen um 4 % zurückgegangen, während sie im Bundesdurchschnitt noch um 2,9 % angewachsen ist (Tabelle I 1). Zwischen 1979 und 1982 war sie sogar um 15,6 % angestiegen (das Jahr 1983 muß bei einem Vergleich wegen der Umstellung der Zählweise der polizeilichen Kriminalstatistik jeweils entfallen). Weil Niedersachsen das Bundesland ist, das in den Jahren 1982 bis 1987 freiheitsentziehende Maßnahmen weit überdurchschnittlich zurückgedrängt hat, hat Prof. Dr. Christian Pfeiffer (Universität Hannover) auf dem vom Bundesminister der Justiz veranstalteten Konstanzer Symposium zur „Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis“ dazu die These vertreten, die starke Reduktion des Gebrauchs freiheitsentziehender Sanktionen habe offenbar die generalpräventive Funktion des Jugendstrafrechts nicht beeinträchtigt. Ob die dargestellte Kriminalitätsentwicklung der letzten Jahre eine direkte Folge des neuen Kurses sei, sei noch offen.

In welchem Maße schon die Staatsanwaltschaft im Zeitraum von 1980 bis 1987 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, Verfahren trotz hinreichenden Tatverdachts einzustellen, ist der folgenden Graphik zu entnehmen.

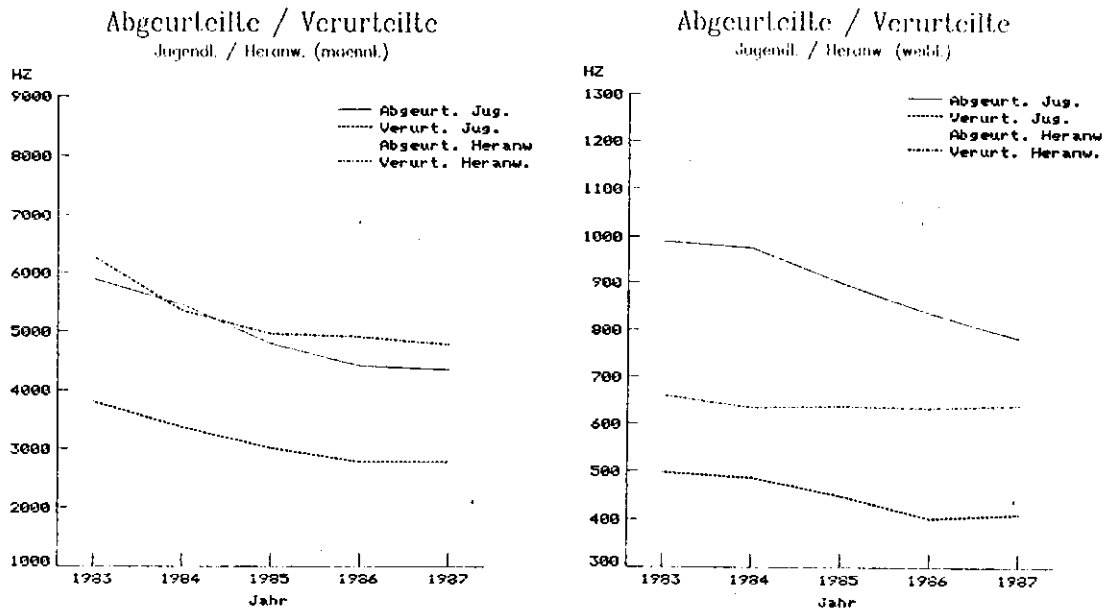
Erledigungen StA Jugenddez.
Einstellungen/Anklagen



Für die Jahre 1978/1979 liegen keine verwertbaren Zahlen vor, weil die Zählkartenerhebung erst zum 1. 4. 1979 eingeführt worden ist. Die Einstellungen nach den § 153 ff. StPO sind als Sondererhebung aus Gründen des Verwaltungsaufwands nur für 1984 bis 1988 ermittelt worden. Sie stehen unter dem Vorbehalt, daß in vielen Staatsanwaltschaften bestimmte Straftaten Jugendlicher oder Heranwachsender — etwa Verkehrsdelikte — in allgemeinen Dezernaten, andere — etwa Taten von Soldaten — in Sonderdezernaten bearbeitet werden.

Die Quote der mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Verfahren, die nicht dargestellt sind, ist in diesem Zeitraum in etwa konstant geblieben. Der leichte Anstieg der Einstellungen nach § 153 ff StPO könnte zum einen auf den wegen der demographischen Entwicklung gegenüber der Zahl der Verfahren gegen Jugendliche gestiegenen Anteil der Verfahren gegen Heranwachsende zurückzuführen sein. Er könnte aber auch ein Indiz dafür sein, daß die Praxis auf die mit einer Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG verbundenen registerrechtlichen Konsequenzen (Eintragung im Erziehungsregister) flexibler zu reagieren beginnt. Bislang noch zu beobachtende regionale, ja sogar innerbehördliche Unterschiede, die der Darstellung nicht zu entnehmen sind, werden voraussichtlich im Zuge der Umsetzung der Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission „Diversion“ zu „Umfang und Grenzen der Diversion nach § 45 Abs. 1 Satz 2 JGG“ weitgehend nivelliert werden können.

Ein aufschlußreiches Bild der rückläufigen Zahl der gerichtlich ab- und verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden und damit der auch unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung insgesamt rückläufigen Tendenz der Taten, die gewichtig genug erscheinen, die Jugendgerichte einzuschalten, zeichnen folgende Graphiken:



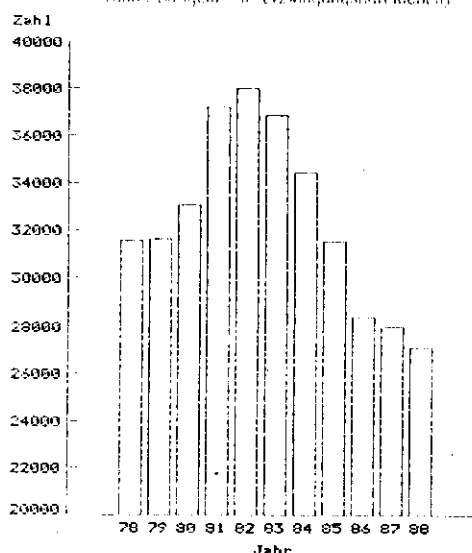
Die Aburteilungen beinhalten die Verurteilungen und Strafbefehlsentscheidungen sowie gerichtliche Einstellungen nach § 47 JGG bzw. §§ 153ff StPO und Freisprüche (Zahlenmaterial s. Tabellenanhang II*)

Die in nahezu allen Deliktsbereichen rückläufige Entwicklung der gewichtigeren Kriminalität der 14- bis 20jährigen und der Reaktionen veranschaulichen auch die nach den Hauptdeliktsgruppen geordneten chronologischen Übersichten über die verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden (Tabelle I 2). Danach — wie auch nach den Auswertungen im Tabellenanhang II*) — ist unübersehbar, daß Diebstahl und Unterschlagung sowie die Straftaten im Straßenverkehr der weit überwiegenden Mehrzahl aller Verurteilungen zugrunde liegen. Andere Vermögensdelikte (insbesondere Betrug und Untreue), aber auch die Straftaten gegen die Person bilden andere Schwerpunkte der Deliktsstruktur. In vielen dieser Bereiche wird der in den entsprechenden Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission „Diversions“ näher dargestellte Täter-Opfer-Ausgleich voraussichtlich eine Bereicherung des Sanktionsspektrums sein können.

*) Besonders verteilt: Tabellen können beim Landtag eingesehen werden.

Über die quantitative Belastung der Jugendgerichte sagen die Zahlen der verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden verhältnismäßig wenig aus, weil auch die Jugendrichter vermehrt von der Möglichkeit Gebrauch machen, Verfahren gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JGG einzustellen (Tabelle I 3). Aufschlußreicher ist insofern die Zahl der erstinstanzlichen Verfahren (Eingänge) vor den Jugendgerichten:

Verfahren vor den Jugendgerichten
(ohne Delikte- u. Erziehungshilfsverfahren)

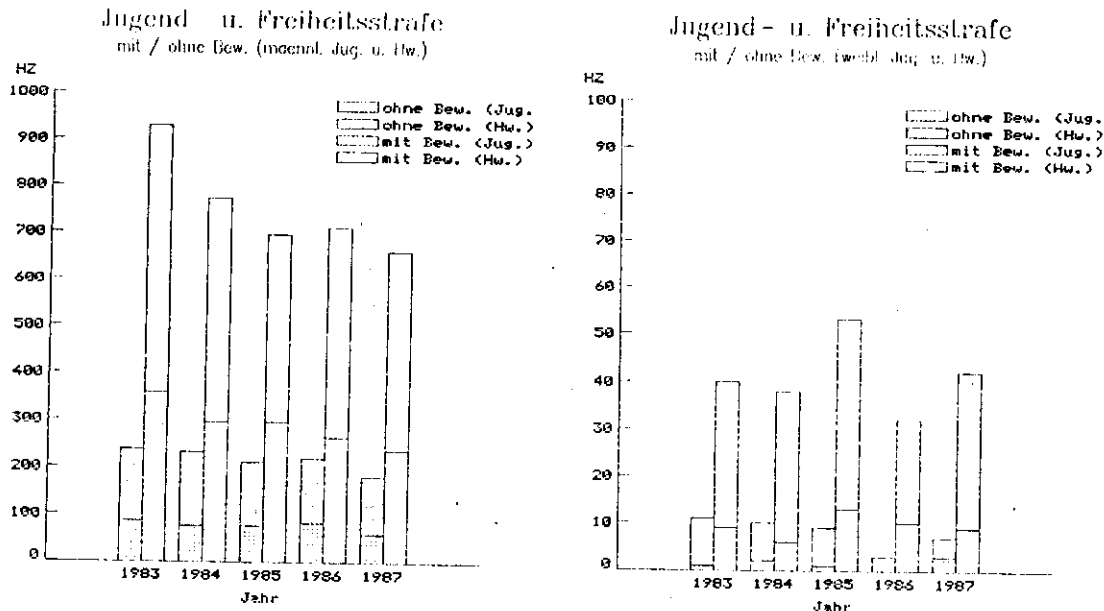


Zu II.2:

Zur delikts-, geschlechts-, und altersspezifischen Praxis der Anordnung von Untersuchungshaft, Jugendarrest und Jugendstrafe verweise ich auf die im Tabellenanhang II*) abgedruckten Tabellen, die das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen zur Verfügung gestellt hat. Die Zahl der Abgeurteilten beinhaltet auch hier neben den Verurteilungen und Freisprüchen die Einstellungsentscheidungen nach § 47 JGG bzw. §§ 153 ff StPO. Weil die in den Tabellen nicht ausgewiesene Zahl der Freisprüche seit Jahren gleichermaßen gering ist, ist die seit 1979 rückläufige Quote der Verurteilungen (s. auch zu II. 1.) ein sicherer Anhaltspunkt für die größer gewordene Bereitschaft der Gerichte, Verfahren — mit oder ohne Auflagen — einzustellen. Auffallend ist ferner insbesondere die deutlich zurückgegangene Zahl der verhängten Kurz- und Freizeitarreste, während die Zahl der Dauerarreste zwar in absoluten Zahlen beachtlich, in Relation zur Zahl der Abgeurteilten dagegen nur verhältnismäßig wenig gesunken ist. Dies

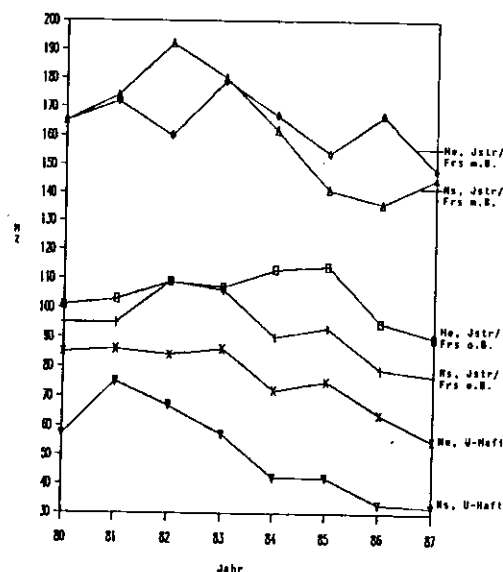
*) Besonders verteilt: Tabellen können beim Landtag eingesehen werden

gilt entsprechend für die Jugend- und Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung, deren Entwicklung (für die Jahre 1983 bis 1987) den folgenden Schaubildern zu entnehmen ist (wiederum Häufigkeitsziffern, also „bereinigt“ um die Bevölkerungsentwicklung):



Zur Erklärung dieses Phänomens wird zu bedenken sein, daß wegen der wesentlich stärkeren „Filterfunktion“ der Staatsanwaltschaft heute weniger Bagatellsachen vor das Gericht gelangen, so daß der Anteil schwerwiegenderer Verfahren an den bei Gerichten anhängigen Sachen relativ eher größer geworden sein dürfte. Jedenfalls kann der in absoluten Zahlen beträchtliche Rückgang der Anordnung von Untersuchungshaft sowie der Verhängung von Jugendarrest und Jugendstrafe nicht allein mit der demographischen Entwicklung erklärt werden, sondern ist auch Ausdruck eines in den vergangenen Jahren gewandelten richterlichen Entscheidungsstils.

Zur Illustration des — wenn auch auf unterschiedlichem Niveau — einheitlichen Trends seien die Häufigkeitsziffern der zu Jugend-/Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung Verurteilten sowie der in Untersuchungshaft genommenen 14- bis 21jährigen in Niedersachsen und Hessen einander gegenübergestellt (Graphik des KFN):



Die Praxis der Anordnung von Untersuchungshaft gegen 14- bis 16jährige Beschuldigte wird seit 1986 durch den Niedersächsischen Minister der Justiz aufmerksam beobachtet. Die Staatsanwaltschaften haben ihm auf dem Dienstwege den Erlaß und den Vollzug eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls, den Abschluß des betreffenden Ermittlungsverfahrens sowie ggf. die rechtskräftige jugendrichterliche Entscheidung mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Berichte ist festzustellen, daß weniger als 10 % der 14- bis 16jährigen Untersuchungsgefangenen weiblichen Geschlechts sind. Die Deliktstruktur entspricht in etwa der zu II 1 dargestellten. Die Straftaten im Straßenverkehr spielen allerdings bei der Anordnung von Untersuchungshaft keine Rolle. Diese beschränkt sich im wesentlichen auf Fälle des besonders schweren Falls des Diebstahls und Straftaten gegen die Person, namentlich gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Für frühere Zeiträume ist auch die vom Nieders. Minister der Justiz herausgegebene Studie über „Untersuchungshaft bei 14- und 15jährigen in Niedersachsen“ aufschlußreich, die bereits bei der Antwort vom 19. 3. 1987 — Drs 11/841 — ausgewertet worden ist. Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. hat ferner im Zuge einer vom Niedersächsischen Minister der Justiz in Auftrag gegebenen Untersuchung über die Praxis der niedersächsischen Jugendstrafrechtspflege auch die „Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber 14/15jährigen bzw 14- bis 21jährigen in den 93 Landgerichtsbezirken der Bundesrepublik Deutschland“ analysiert, sich dabei aber auf den 2-Jahres-Zeitraum 1985/1986 beschränkt. Die Darstellung der Einzelergebnisse würde den Rahmen dieser Antwort sprengen. Wegen weiterer Einzelheiten — auch zum gesamten Zeitraum 1979 bis 1987 sowie zu den anderen Altersgruppen — wird auf den Tabellenanhang II*) verwiesen. Im Ergebnis zeigt sich, daß in Niedersachsen eine ausgesprochen zurückhaltende Anordnungspraxis herrscht. Weitere statistische Erhebungen zur Sanktionspraxis für bestimmte Delikte bzw. Deliktgruppen liegen nicht vor und werden von der Landesregierung auch nicht für erforderlich gehalten. Gerade bei der Verhängung einer Jugendstrafe fließen im übrigen nicht selten Delikte verschiedener Kategorien in die richterliche Entscheidung ein, so daß es ohne eine subtile Aktenanalyse unmöglich erscheint, die Sanktionspraxis deliktsspezifisch absolut zuverlässig zu kategorisieren.

Ein verhängter Jugendarrest wird in der Regel auch vollzogen, wenn nicht die Voraussetzungen des § 87 Abs. 4 JGG vorliegen oder — in besonderen Ausnahmefällen — der Arrest gnadenhalber erlassen wird. Dies gilt entsprechend für eine unbedingte Jugendstrafe.

Zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen — die Zahl der Unterstellungen nach Jugendstrafrecht hat von 1978 bis 1986 von 1329 auf 1599 zugenommen — werden immer weniger widerrufen. Die Widerrufsquote ist von 1978 bis 1986 von 36,4 % auf 27,5 % gesunken. Damit liegt die Widerrufsquote nach Jugendstrafrecht unter der des allgemeinen Strafrechts. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung von Krammetbauer zur „Bewährungshilfe in Niedersachsen 1977 bis 1986“ (Statistische Monatshefte Niedersachsen 1988 S. 379ff) verwiesen.

Zu II.3 a:

Für den Vollzug von Untersuchungshaft an jungen männlichen Gefangenen sind zuständig die Anstalten Braunschweig, Göttingen, Hameln, Uelzen und Vechta, für den Vollzug von Untersuchungshaft an jungen weiblichen Gefangenen die JVA Vechta, für die vorübergehende Aufnahme auch die JVA'en Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Stade (Abt. Cuxhaven).

Jugendstrafe an männlichen Gefangenen wird in den Jugendanstalten Hameln (geschlossener und offener Vollzug), Göttingen-Leineberg und Vechta Falkenrodt (offener Vollzug) vollstreckt. Jugendstrafe an weiblichen Gefangenen wird in der Frauenabteilung der JVA Vechta vollzogen. Die aus dem Jugendvollzug nach § 92 JGG herausgenommenen Gefangenen sind in erster Linie in der JVA Vechta, sonst in der JVA Hannover inhaftiert.

*) Besonders verteilt; Tabellen können beim Landtag eingesehen werden.

Jugendarrest an jungen Frauen wird in der Jugendarrestanstalt (JAA) Alfeld vollstreckt, Jugendarrest an jungen Männern in den JAA'en Bersenbrück, Bremervörde, Jever, Königslutter und Neustadt am Rübenberge.

Zu II.3b:

Die Belegung der niedersächsischen Jugendanstalten ist in den letzten sieben Jahren deutlich zurückgegangen. Dies zeigen die Belegungszahlen jeweils am 31. März des Jahres, die aber als Stichtagszahlen besonderen Schwankungen unterliegen (Tabelle I 4).

Die Zahl der jungen Untersuchungsgefangenen und der Jugendstrafgefangenen im geschlossenen Vollzug der JA Hameln ist danach um 30 % von 671 im Jahre 1982 auf 468 im Jahre 1989 zurückgegangen, die Belegung im offenen Jugendvollzug ist dagegen im Jahre 1982 um 41 % auf 253 im Jahre 1989 angestiegen. Die Gesamtzahl der männlichen Jugendstrafgefangenen (einschließlich der aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommenen) ist von 950 im Jahre 1982 zunächst auf 776 im Jahre 1987 gesunken. Von 1987 auf 1989 ist allerdings ein leichter Anstieg auf 805 Gefangene zu beobachten. Zur Zeit kann noch nicht beurteilt werden, ob es sich hierbei bereits um eine Trendwende oder lediglich um unsystematische Schwankungen handelt.

Die Jahresdurchschnittsbelegung im geschlossenen Jugendvollzug zeigt eine ähnliche Entwicklung: Sie lag 1982 bei 617 und 1988 bei 408 Gefangenen. Im ersten Quartal 1989 war die JA Hameln mit durchschnittlich 441 jungen Gefangenen belegt. In den dazwischenliegenden Jahren belief sich die durchschnittliche Belegung auf 563, 513, 489, 438 und 413 Gefangene.

Im offenen Jugendvollzug lag die Jahresdurchschnittsbelegung 1982 bei 170 Gefangenen und 1988 bei 237 Gefangenen. Im ersten Quartal 1989 waren 232 Gefangene im offenen Jugendvollzug und in den Jahren 1983 bis 1987 jeweils 253, 264, 270, 263 bzw. 249.

Aus diesen — verlässlicheren — Zahlen ergibt sich im Jugendvollzug insgesamt eine Abnahme um 18 %, wobei noch nicht abzusehen ist, ob die in jüngster Zeit eingetretene Zunahme andauern wird.

Die Stichtagszahlen der weiblichen Jugendstrafgefangenen sind zu klein, um ihre Entwicklung zu bewerten.

Die Stichtagszahl der Jugendarrestanten ist erst in den letzten vier Jahren zurückgegangen, sie lag an den jeweiligen Stichtagen von 1986 bis 1989 bei durchschnittlich 56, während sie in den vier Jahren davor bei durchschnittlich 97 lag. Bei den Jahresdurchschnittszahlen zeigt sich dagegen eine sehr viel gleichmäßigere Entwicklung: von 71 im Jahre 1982 über 65 im Jahre 1985 auf 50 im Jahre 1988. Stichtags- und Jahresdurchschnittszahlen des Arrestvollzuges stehen allerdings unter dem Vorbehalt, daß etwa bei der (einmaligen) Verhängung von bis zu vier Freizeitarresten (§ 16 Abs. 2 JGG) jede verbüßte Freizeit gesondert erfaßt wird, während der Fall in der Verurteilungsstatistik nur einmal zählt. Ein Dauerarrest, der sehr viel schwerer wiegt, wird demgegenüber in der Belegungsstatistik nur einmal erfaßt. Ein Wechsel der Sanktionspraxis von Dauer- zu Freizeitarrrest kann bei dieser Art der Erfassung also den (unzutreffenden) Anschein erwecken, es werde eher mehr als weniger Arrest verhängt.

Zu II.3c:

Trotz des Rückgangs in der Belegung, der allerdings gewissen Schwankungen unterliegt, ist der in § 91 JGG geregelte Gesetzesauftrag eines erzieherisch gestalteten Jugendvollzuges zunehmend schwieriger zu erfüllen. Dazu trägt vor allem die Veränderung innerhalb der Insassenstruktur bei. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine

wachsende Defizitbelastung der Jugendstrafgefangenen bei zunehmendem Eintrittsalter in den Jugendvollzug festzustellen, insbesondere ein massiv gestörtes Sozialverhalten bei teilweise verfestigten subkulturellen Verhaltensweisen, zunehmende Alkoholfähigung und Drogenmißbrauch sowie fehlende Motivation zur schulischen und beruflichen Ausbildung und Weiterbildung. Viele dieser jungen Gefangenen haben bereits — und zum Teil mehrfach — vielfältige ambulante Maßnahmen erfolglos so lange durchlaufen, bis der Jugendrichter schließlich den Vollzug der Jugendstrafe für erforderlich und der Schuldschwere angemessen erachtete.

Wegen der „Umschichtung“ der Insassenstruktur ist die Betreuungsarbeit im Jugendvollzug ungleich schwieriger geworden und erfordert einen immer stärkeren Einsatz des Personals. Gleichzeitig sind die Anforderungen an das Personal, den straffälligen jungen Menschen zu einem sozialverantwortlichen Handeln ohne Straftaten zu erziehen, erheblich gestiegen. Einen Schwerpunkt bildet hierbei die Motivationsarbeit, die unter Anwendung von pädagogischen und psychologischen Erkenntnissen dazu beiträgt, die schulische und berufliche Förderung der Jugendstrafgefangenen intensiv vorzubereiten. Als Erfolg dieser Maßnahme kann gewertet werden, daß im Jahre 1988 247 Jugendstrafgefangene ihre Prüfungen nach qualifizierenden Maßnahmen abgelegt haben.

Gut bewährt im Jugendvollzug hat sich auch das soziale Training, das als Pilotprojekt in der Jugendanstalt Hameln erprobt und nach erfolgreichem Abschluß nunmehr landesweit im niedersächsischen Strafvollzug eingeführt worden ist. Diese Maßnahme erweitert den Katalog der — lebenspraktisch orientierten — Eingliederungshilfen, greift Schwierigkeiten in der Lebensbewältigung auf und verbessert die Handlungskompetenz in Alltagssituationen. Das soziale Training ist im Jugendvollzug zu einem wichtigen Bestandteil der Entlassungsvorbereitung geworden. Um die gesetzlichen Vorgaben der erzieherischen Ausgestaltung des Jugendvollzuges in Niedersachsen auch in Zukunft unter Berücksichtigung der genannten Entwicklungen erfüllen zu können, wird derzeit ein Planungsgutachten erstellt. Die Landesregierung erwartet von diesem Planungsgutachten eine wesentliche Hilfestellung dafür, wie die Ressourcen des an erzieherischen Erfordernissen ausgerichteten Jugendvollzuges in Zukunft zielgerichtet eingesetzt werden können.

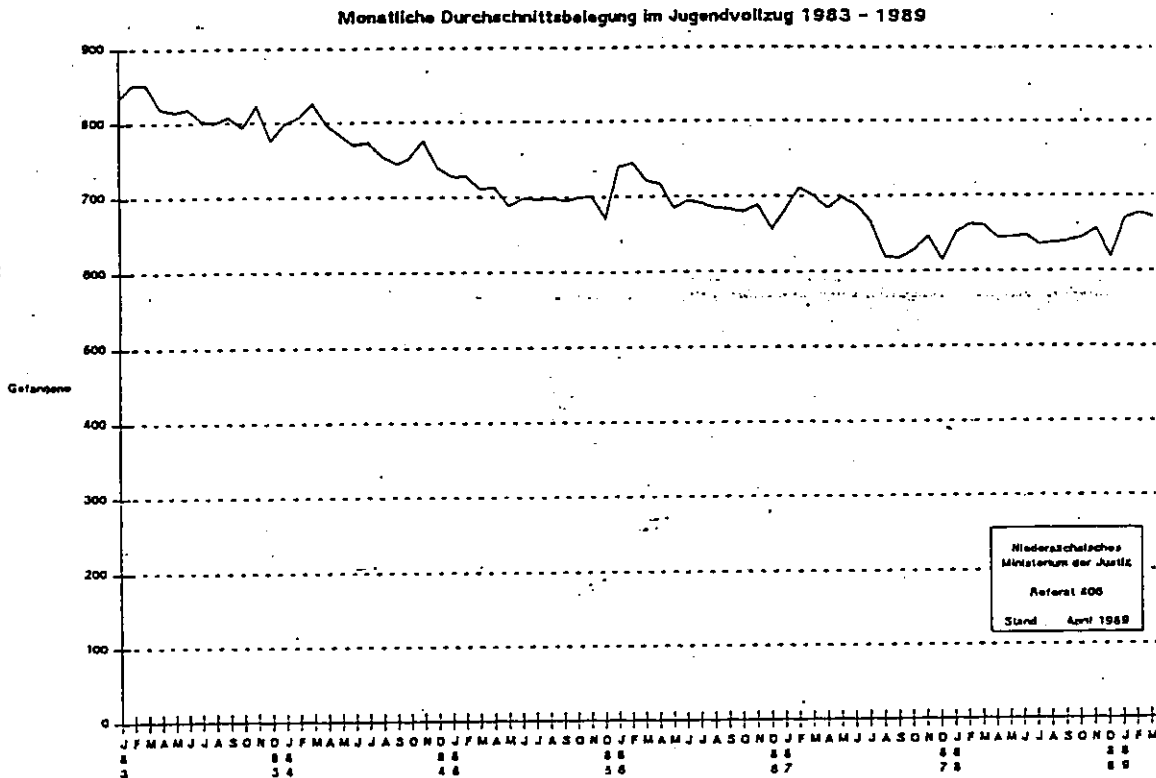
Zu II.3 d:

Die durchschnittliche Belegung der Jugendanstalten ist zwar in den letzten sechs Jahren um etwa 200 Gefangene zurückgegangen, was unter anderem auch auf die demographische Entwicklung zurückzuführen ist. Seit dem zweiten Quartal 1988 ist ein Rückgang in der Belegung der Jugendanstalten aber nicht mehr zu beobachten (vgl. Abbildung), während die Zahl der männlichen Personen zwischen 14 und 25 in Niedersachsen weiter zurückgeht.

Schon daraus wird deutlich, daß die demographische Entwicklung nur einer von vielen Faktoren ist, die die Belegung der Jugendanstalten beeinflussen. Deren Entwicklung ist deshalb nur schwer vorherzusagen. Der Justizvollzug muß sich daher sowohl darauf einrichten, daß die Belegung weiter zurückgehen könnte, als auch darauf, daß sich die Belegung auf dem gegenwärtigen Niveau stabilisiert oder sogar wieder ansteigt. Im ersten Falle wäre 1995 mit etwa 500 jungen Straf- und Untersuchungsgefangenen zu rechnen, im zweiten Fall mit rund 700 oder noch mehr Gefangenen.

Als Grundlage für die weitere konzeptionelle Entwicklung des Jugendstrafvollzuges ist ein Gutachten in Auftrag gegeben worden, in dem inhaltliche Konsequenzen aus den möglichen Entwicklungen der Belegung im Jugendvollzug aufgezeigt werden sollen. Dies betrifft auch die Ausgestaltung des offenen Vollzuges.

Für den Vollzug des Jugendarrestes ist eine Prognose noch viel schwieriger zu stellen, weil es sich hier zum einen um kleinere Zahlen handelt und zum anderen kriminalpolitische Entscheidungen und Entwicklungen sehr viel deutlicher zum Tragen kommen können. Auch die Auswirkungen der geplanten Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes sind nur schwer abzuschätzen.



Zu II.3 e:

Die Landesregierung erarbeitet z. Z. eine Konzeption zur Verbesserung des Frauenvollzugs in Niedersachsen. In diesem Zusammenhang wird auch das Maßnahmeangebot für inhaftierte Mädchen und junge Frauen überdacht.

Die Landesregierung steht Maßnahmen der Koedukation auch im Strafvollzug grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Ob allerdings Jugendstrafen gegen 14- bis 21jährige Mädchen und Frauen künftig besser in der Jugendanstalt Hameln zu vollziehen sind als in der Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt Vechta oder in anderen Jugendanstalten, kann erst beurteilt werden, wenn die Planungen für Änderungen im Frauenvollzug abgeschlossen sind.

Zu II.4:

Nach den Erfahrungen der jugendstrafrechtlichen Praxis ist das Angebot an Heimen, die eine Alternative zur Untersuchungshaft sein können, quantitativ und qualitativ grundsätzlich ausreichend, weil im Einzelfall vom Jugendrichter alle Heime in Anspruch genommen werden können, die der Heimaufsicht unterliegen. Aufgrund der zu II 4 der Antwort vom 19. 3. 1987 — Drs 11/841 — dargestellten Initiative der Landesregierung hat sich das Unterbringungsverfahren als solches in der Praxis so gut eingespielt, daß seit geraumer Zeit keine nennenswerten Probleme mehr zu verzeichnen sind. In einigen wenigen Einzelfällen hätte allerdings auf die Anordnung von Untersuchungshaft

verzichtet werden können, wenn wenigstens einzelne Heime über die intensive pädagogische Betreuung hinaus, die sie dankenswerterweise erbringen, auch geschlossene Einrichtungen vorhielten. Diesem verständlichen Wunsch der jugendstrafrechtlichen Praxis wird allerdings von den Heimen aufgrund ihrer pädagogischen Erfahrungen entgegengehalten, daß derartige bauliche Sicherungen mit den Anforderungen einer zeitgemäßen Heimerziehung unvereinbar seien. Mit dieser Begründung sind in den vergangenen Jahren im gesamten Bundesgebiet nahezu alle geschlossenen Einrichtungen abgeschafft worden. Die Landesregierung hat sich daher veranlaßt gesehen, eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Untersuchungshaftvollzugs an jungen Gefangenen einzusetzen, die insbesondere weitere Maßnahmen zur Einlösung des Anspruchs auf erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft (§ 93 Abs. 2 JGG) entwickelt.

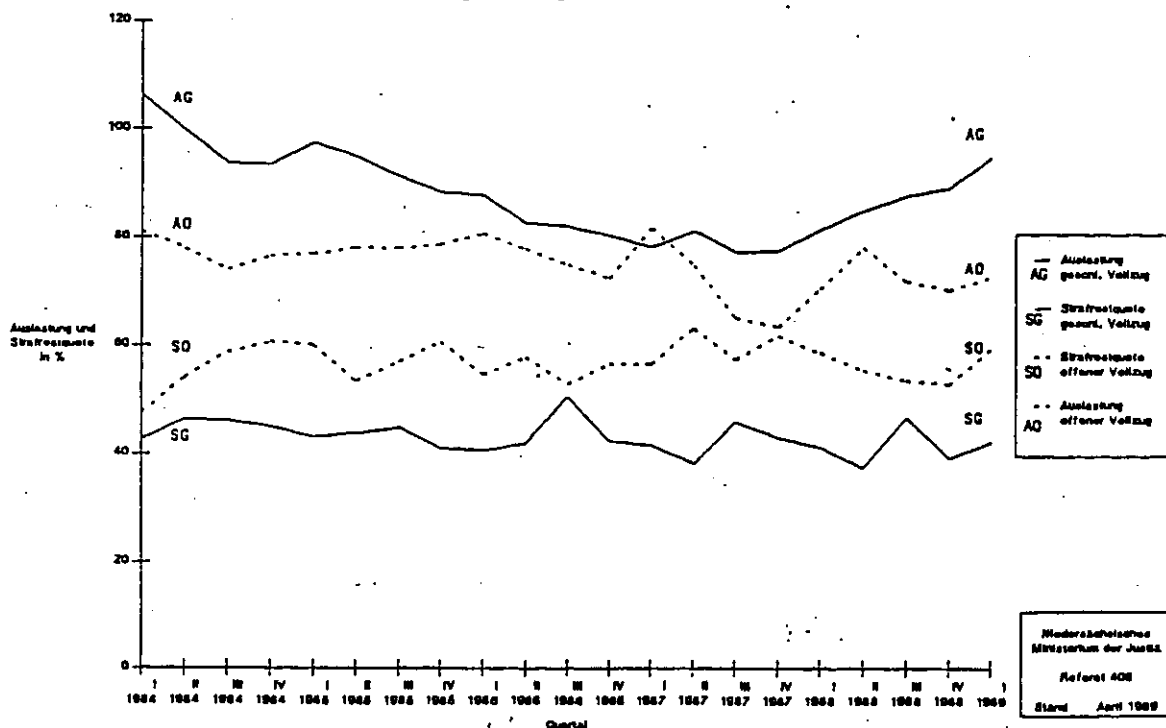
So wichtig die erzieherische Ausgestaltung der Untersuchungshaft auch ist, hält die Landesregierung allerdings schon aus verfassungsrechtlichen Gründen die möglichst weitgehende Vermeidung von Untersuchungshaft und erfolgversprechende Maßnahmen zu ihrer Abkürzung für vorrangig. Sie führt daher einen Modellversuch „Haftentscheidungshilfe“ durch, der der Erprobung sozial-pädagogischer Initiativen zur baldigen Beendigung einer wegen Fluchtgefahr angeordneten Untersuchungshaft dient. Die bisherigen Erfahrungen, die beim Einsatz von 12 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in der Gerichtshilfe gesammelt worden sind, sind ermutigend.

Zu II.5:

Die Strafvollzugsstatistik weist zwar aus, wie viele Gefangene vorzeitig entlassen werden, Sie enthält aber keine Angabe über die Dauer der Strafverbüßung. Ihr ist auch nicht zu entnehmen, ob der entlassene Gefangene ursprünglich zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt wurde oder ob er seine Strafe nach einem Widerruf der Bewährung verbüßt hat. Von der für die Beantwortung dieser Frage erforderlichen Auswertung der Gefangenenpersonalakten aller Jugendstrafgefangenen habe ich wegen des damit verbundenen Aufwands abgesehen.

Ein Zusammenhang zwischen sinkenden Gefangenenzahlen und Entlassungspraxis kann für die letzten fünf Jahre ausgeschlossen werden. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Auslastung des offenen und des geschlossenen Jugendvollzugs in den Jahren 1984 bis 1989 und die Entwicklung des Anteils der Strafrestaussetzungen an allen Entlassungen aus dem offenen und dem geschlossenen Jugendvollzug. Eine Beziehung zwischen diesen Größen besteht nicht. Vielmehr zeigt sich trotz erheblicher Schwankungen in der Auslastung des geschlossenen Jugendvollzugs (zwischen 77 % und 106 %) ein weitgehend konstanter Anteil der Strafrestaussetzungen an den Entlassungen. Im offenen Jugendvollzug ist schon deswegen keine solche Beziehung zu beobachten, weil die Auslastung dort nur geringen Schwankungen unterworfen war.

Beziehung zwischen Auslastung der JVAen und
Anteil der Strafaussetzungen an den Entlassungen
Jugendvollzug 1984 ~ 1989



Zu II.6:

Die Bewährungshilfe als ambulanter „Sozialer Dienst in der Strafrechtspflege“ hat im Jugendstrafrecht einen hohen Stellenwert. Sie ist nach wie vor die wichtigste Alternative zum Freiheitsentzug. Die von der Bewährungshilfe geleistete Sozialarbeit für nach Jugendstrafrecht Verurteilte im Falle der Strafaussetzung (77 %) sowie der Strafaussetzung nach Teilverbüßung (23 %) ist nicht nur eine wirkungsvolle, sondern auch kostengünstige Alternative zum Jugendstrafvollzug.

Zu II.6a:

Nach dem Gesetzesauftrag (§ 24 Abs. 2 JGG) hat der Bewährungshelfer im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung der Weisungen, Auflagen, Zusagen u. a. der Verurteilten zu überwachen. Gleichzeitig soll er seinen Probanden helfend und betreuend zur Seite stehen und insbesondere ihre Erziehung fördern. Die Umsetzung dieses Betreuungsauftrages obliegt dem Bewährungshelfer demnach nicht in alleiniger Zuständigkeit. Bei der Ausübung seines Amtes ist er auf die Zusammenarbeit von Sozialleistungsträgern, Wohlfahrtsverbänden, Jugendwohnheimen, Einrichtungen der Jugendhilfe, Beratungsstellen, Trägern der Freien Straffälligenhilfe u. a. angewiesen. Bewährungshilfe in der heutigen Zeit ist in zunehmendem Maße „Wegbereiter und Wegvermittler“, um für den Probanden Hilfeleistungen im staatlichen und privaten Bereich zu erschließen.

Zu II.6b:

Bisher verfügen lediglich die Stadtstaaten Hamburg und Bremen über eine Jugend-Bewährungshilfe, die ausschließlich für nach Jugendstrafrecht Verurteilte zuständig ist. Dabei handelt es sich dort um historisch gewachsene Strukturen, die sich auch in der

heutigen Zeit unter Berücksichtigung der großstädtischen Betreuungsdichte erhalten haben. In einem Flächenstaat wie Niedersachsen können diese Strukturen nicht ohne weiteres übernommen werden, weil hier eine solche Spezialisierung der Bewährungshilfe im Rahmen einer regionalen Verteilung von Probanden zu unnötig langen Wegezeiten und damit zu einer Verkürzung der eigentlichen Betreuungszeit führen muß. In ländlich strukturierten Regionen ist jedenfalls diese Art der Spezialisierung im Interesse einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung der Bewährungshilfe nicht zu vertreten. Dagegen gibt es bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt in städtischen Regionen Ansätze, die sich infolge der Praxis der namentlichen Bestellung von Bewährungshelfern durch einzelne Jugendrichter entwickelt haben. Die Landesregierung beobachtet diese ersten Ansätze einer jugendspezifischen Betreuung durch die Bewährungshilfe mit Interesse; eine abschließende Bewertung ist ihr derzeit noch nicht möglich. Die Landesregierung sieht sich aber zu dem vorsorglichen Hinweis veranlaßt, daß eine jugendspezifisch ausgerichtete Bewährungshilfe nur an solchen Standorten wirkungsvoll tätig werden kann, die über eine entsprechende Infrastruktur jugendspezifischer Einrichtungen verfügen.

Zu II.7:

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof — Dienststelle Bundeszentralregister — legt seit 1986 eine umfangreiche, bundesweite Statistik über die Rückfälligkeit derjenigen Personen vor, deren Freiheits- oder Jugendstrafe im sechsten Jahr vor der Erstellung der Statistik vollständig vollstreckt worden war.

Die Rückfallstatistik enthält allerdings nur Angaben über die vollstreckte Strafe und über Zahl und Art der erneuten Verurteilungen, nicht aber über die Zahl der Vorstrafen, die Zahl und Art der Delikte, die zu der vollstreckten Strafe führten, die Höhe der erneuten Strafen und über die Art der neuen Straftaten. Die Statistik erlaubt daher lediglich sehr pauschale — und damit für Zwecke der Erfolgskontrolle oder der Vollzugsplanung unbrauchbare — Aussagen über die Rückfälligkeit. Eine differenzierte Aussage über den Verlauf krimineller Karrieren oder über die sozialpräventive Wirkung einzelner Sanktionsarten ist daraus nicht abzuleiten.

Angesichts dieser Einschränkungen der Aussagekraft der Rückfallstatistik aus dem Bundeszentralregister sind die folgenden Angaben aus dieser Statistik lediglich Sachverhaltsbeschreibungen, die eine weitergehende Interpretation nicht zulassen:

Von den 1367 Männern, die 1982 nach Verbüßung einer Jugendstrafe ohne Bewährung ohne Strafaussetzung aus dem Jugendstrafvollzug entlassen worden waren, wurden 1212 oder 89 % innerhalb von fünf Jahren erneut verurteilt, davon 121 zu Geldstrafe und 1091 zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe.

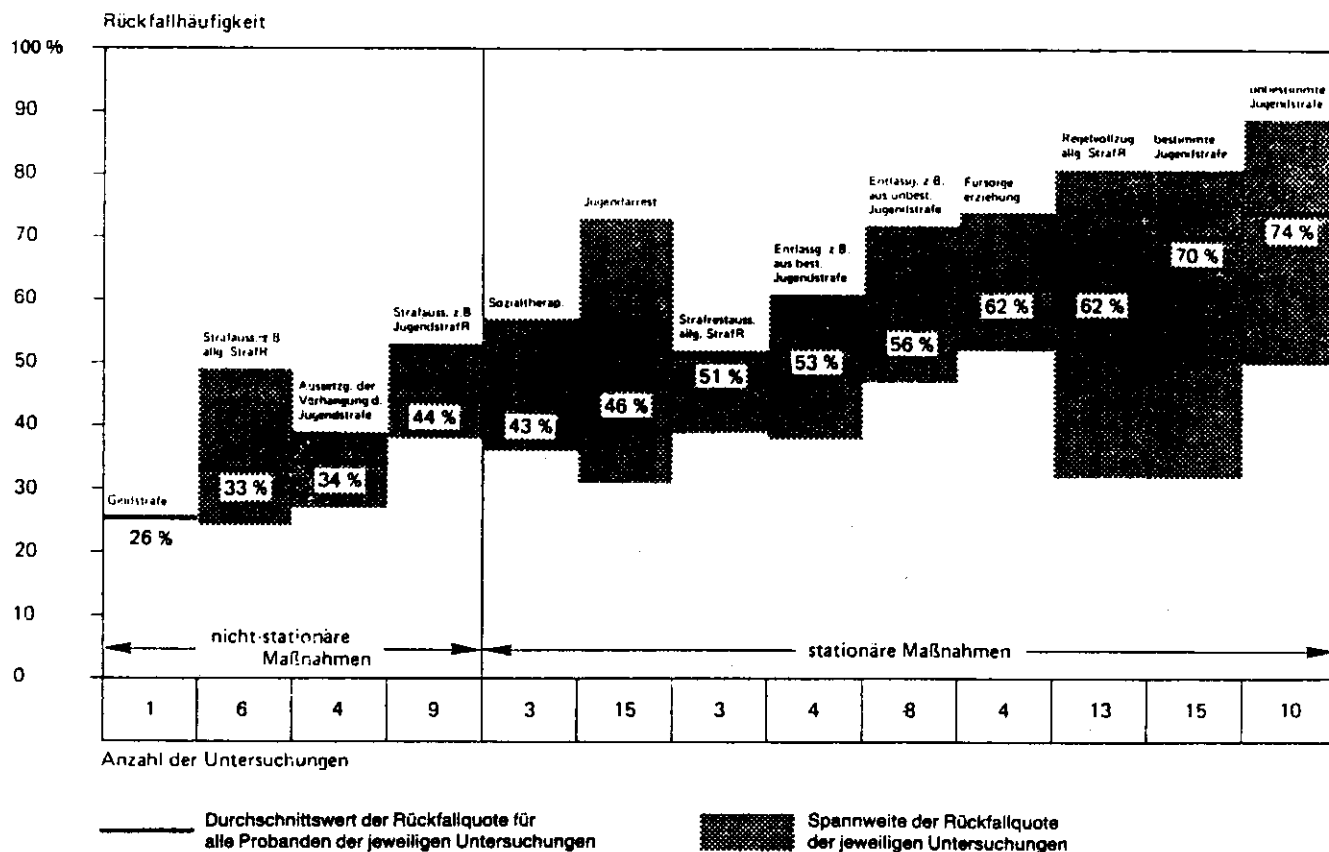
Von den 2050 Männern, die nach Verbüßung einer Jugendstrafe ohne Bewährung mit Strafrestaussatzung aus dem Jugendstrafvollzug entlassen worden waren und deren Strafrestaussatzung 1982 erledigt wurde, wurden in diesem Zeitraum 1677 oder 82 % erneut verurteilt, davon 356 zu Geldstrafe und 1321 zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe.

Von den 4607 Männern, deren Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden war und deren Strafaussetzung 1982 endete, wurden 3696 oder 80 % erneut verurteilt, davon 1272 zu Geldstrafe und 2424 zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe.

Bei den zu Jugendstrafe verurteilten Frauen sind die Fallzahlen zu gering, um eine statistische Aussage über die Rückfallquote zu erlauben.

Über die Rückfallquote von jugendlichen Straftätern, deren Strafverfahren ohne Vollstreckung von Jugendarrest oder Jugendstrafe beendet wurde, liegen keine aktuellen Erkenntnisse vor. Es ist aber nach älteren Untersuchungen davon auszugehen, daß nach ambulanten Maßnahmen die durchschnittliche Rückfallhäufigkeit geringer ist als nach

stationären Maßnahmen. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, daß ambulante Sanktionen vornehmlich gegen junge Straftäter mit guter Prognose verhängt werden, so daß ein Vergleich der Rückfallquoten nach ambulanten und stationären Maßnahmen unerheblich ist. Eine Darstellung der in älteren Untersuchungen berichteten Rückfallquoten nach unterschiedlichen Sanktionen findet sich in der nachfolgenden Abbildung (aus Kriminologische Forschung, Band 2, S. 285).



Zu II.8:

Betreuungsweisungen, erzieherisch orientierte Gruppenarbeit/soziale Trainingskurse und der Täter-Opfer-Ausgleich werden inzwischen — wenn auch mit unterschiedlichen Akzenten und unterschiedlicher Dichte — in der überwiegenden Zahl der Amtsgerichtsbezirke in Niedersachsen angeboten. In der Mehrzahl der Bezirke, in denen es noch keine vergleichbaren Angebote gibt, gibt es konkrete Bemühungen zu ihrer Entwicklung. Dabei haben sich die Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission „Diversion“ bereits als wertvolle Hilfe erwiesen.

Träger dieser ambulanten Maßnahmen sind Jugendämter und — überwiegend — freie Träger. Angesichts der Vielgestaltigkeit der Bemühungen verbietet es sich, einzelne Initiativen besonders hervorzuheben. Eine annähernd vollständige Übersicht über die Angebote und eine Darstellung ihrer Aktivitäten findet sich in dem von der Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen für ambulante sozialpädagogische Maßnahmen nach dem JGG e.V. herausgegebenen Heft „Betreuen statt Strafen — erzieherisch gestaltete Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz in Niedersachsen“. Diese Darstellung wird durch das in der Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) herausgegebene Heft „Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige — Zwischenbilanz und Perspektiven“ anschaulich ergänzt.

Zur Förderung von Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung jugendlicher Straftäter stellt das Land aufgrund der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 13. 11. 1985 — Drs 10/5087 — im Kapitel 07 74 Titelgr. 78 und Titelgr. 90 finanzielle Mittel zur Verfügung. 1989 beläuft sich die Förderungssumme auf 1 170 000 DM für derzeit insgesamt 21 Träger.

Das Land verwendet diese Mittel zur Förderung von solchen Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung jugendlicher Straffälliger, deren Ziel es vornehmlich ist, stationäre Maßnahmen, insbesondere also Jugendarrest, vermeidbar zu machen (vgl. Richtlinien es MK vom 22. 8. 1986, Nds. MBl. S. 893).

Beschränkt auf die Förderung von sozialen Trainingskursen (im Sinne des Uelzener Modells und der Richtlinien vom 22. 8. 1986) wird — entsprechend der niedersächsischen Praxis — auch in den Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission „Diversion“ darauf hingewiesen, daß in der Eingangsphase auch Landesmittel zur Ergänzung vom kommunalen Haushaltsmitteln bereitgestellt werden sollten.

In ihrer Mittelfristigen Planung hat die Landesregierung daher eine Aufstockung der bei Kapitel 07 74 Titelgruppe 78 veranschlagten Landesmittel um jeweils 100 000 DM vorgesehen. Der Landtag hat durch die Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3 900 000 DM für die Jahre bis 1992 die Förderung der Maßnahmeträger nach dem Uelzener Modell auch haushaltsrechtlich abgesichert.

Eine Ausweitung der Landesförderung auf andere ambulante Maßnahmen als die des Uelzener Modells ist seitens der Landesregierung gegenwärtig nicht beabsichtigt. Verbesserte Voraussetzungen für eine Ausweitung auf weitere Formen von Hilfeangeboten (wie z. B. Täter-Opfer-Ausgleich und ähnliches mehr) könnten sich ergeben, wenn die Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes vollzogen ist. Darüber hinaus wird die Landesregierung die Anwendung und Ausweitung ambulanter Angebote für jugendliche Straffällige weiterhin in Dienstbesprechungen sowie im Rahmen der Fortbildung besonders unterstützen. Auf der Ebene der Bezirksregierungen und/oder Landgerichtsbezirke werden gemeinsame regionale Fachtagungen, die seit Anfang 1987 durchgeführt werden und schwerpunktmäßig einem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Praktikern der Jugendstrafrechtspflege und der Jugendhilfe über Betreuungsprojekte dienen, fortgesetzt werden, weil sie sich für beide Seiten als fruchtbar erwiesen haben. Bei Bedarf werden zudem auf dieser oder unterer Ebene weitere gemeinsame Arbeitsgruppen von Justiz- und Jugendhilfe eingerichtet werden können.

Alles in allem lassen die bisherigen Bemühungen um eine flächendeckende Ausweitung ambulanter Maßnahmen den Schluß zu, daß gerade wegen der fortdauernden Finanzierungsprobleme der Herstellung tragfähiger Beziehungen und dem ständigen Gedankenaustausch zwischen Mitarbeitern der Jugendstrafrechtspflege und der Jugendhilfe ausschlaggebende Bedeutung zukommt.

Zu II.9:

Die Modellversuche zur Betreuung jugendlicher Straftäter in Uelzen und zum Täter-Opfer-Ausgleich in Braunschweig beurteilt die Landesregierung vorbehaltlich der Ergebnisse der Begleitforschung, die noch nicht abgeschlossen ist und insbesondere zur Frage der sogenannten Legalbewährung noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, überaus positiv. Beide Modellversuche sind bundesweit auf große Beachtung gestoßen und Vorbild für vergleichbare Aktivitäten in vielen anderen Regionen geworden.

Die ambulanten erzieherischen Maßnahmen nach dem Uelzener Modell, denen jugendliche Angeklagte aufgrund richterlicher Weisung (§ 10 JGG) durch Urteil zugewiesen werden, gelten allgemein als wertvolle Bereicherung der jugendrichterlichen Reaktionsmöglichkeiten. Nach den bisherigen Erfahrungen tragen sie in dem Spektrum, in dem

früher bereits Arrest verhängt worden wäre, wirksam zur Vermeidung von Jugendarrest bei. Sie dienen insbesondere dazu, vorhandene Konflikte aufzuarbeiten und dem Jugendlichen die Grundlagen für eine konfliktfreie Bewältigung seiner Probleme und ein Leben ohne Straftaten aufzuzeigen. Jugendministerkonferenz und Justizministerkonferenz haben sich gerade wegen der deutlich erkennbaren pädagogischen Vorzüge dieser Angebote dafür ausgesprochen, derartige „Maßnahmen als Angebot der Jugendhilfe durch Bereitstellung entsprechender Mittel vorzuhalten und nachdrücklich zu fördern“. Die Landesregierung trägt dem im Rahmen ihrer zu II.8 dargestellten Maßnahmen in weitaus größerem Umfang Rechnung als andere Bundesländer.

Die von der Landesregierung in den Jahren 1987 und 1988 durch Übernahme der Personalkosten für zwei von der Stadt Braunschweig zusätzlich eingestellte Jugendgerichtshelfer auch finanziell geförderte Variante des Täter-Opfer-Ausgleichs strebt ebenfalls an, Jugendliche zur eigenen, nichtkriminellen Konfliktlösung durch aktive Teilnahme am Wiedergutmachungsprozeß zu befähigen, indem es ihnen eine konstruktive Auseinandersetzung mit der Situation und den Problemen des Opfers ermöglicht. Dank einer gewissenhaften Vor-Auswahl geeigneter Fälle durch besonders erfahrene Polizeibeamte ist es in Braunschweig in jüngerer Zeit gelungen, die Zahl der erfolgreich verlaufenden Täter-Opfer-Gespräche zu erhöhen und sie im Interesse einer pädagogisch gebotenen zeitnahen Bewältigung der Tat möglichst frühzeitig durchzuführen. Dabei geht es — so wichtig dies auch ist — nicht in erster Linie um den materiellen Schadensausgleich zwischen Täter und Opfer, sondern im Sinne der Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission „Diversions“ darum, beim Täter das Gefühl der Verantwortung für das Opfer zu aktivieren und, wenn möglich, eine Aussöhnung zu fördern. Auf Seiten des Opfers tragen die Bemühungen der Jugendgerichtshilfe dazu bei, die häufig gravierenden psychischen Tatfolgen zu mindern. Auch kann es so gelingen, Vorurteile gegenüber straffälligen Jugendlichen, die sich ja durch das Tatgeschehen bestätigt zu haben scheinen, abzubauen. Wegen weiterer Einzelheiten zu diesem Projekt verweist die Landesregierung auf Heft 12 der Braunschweiger Hefte zum Jugend-, Sozial- und Gesundheitswesen, in dem neben Zahlenmaterial zur Projektpraxis anschaulich Einzelfälle eines gelungenen Täter-Opfer-Ausgleichs geschildert werden.

Weitere wissenschaftlich begleitete Modellversuche zum Täter-Opfer-Ausgleich laufen z. Z. in Alfeld, Delmenhorst und Lüneburg. Die Begleitforschung zu diesen Projekten wird sich insbesondere Einzelfragen zur Auswahl geeigneter Fälle und zu den Rahmenbedingungen der psychologisch und pädagogisch oft nicht einfachen Gespräche zwischen Tätern und Opfern widmen.

An zahlreichen anderen Standorten gibt es — wenn auch überwiegend noch unsystematische — Ansätze für Täter-Opfer-Ausgleichs-Bemühungen, die sich auf die in Braunschweig und anderenorts gewonnenen Erfahrungen stützen.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist gerade für die jugendstrafrechtliche Praxis so ungemein wertvoll, weil er Gesichtspunkte des Opferschutzes und der Wiederherstellung des Rechtsfriedens vereint. Er ist jedoch, wenn er gewissenhaft betrieben wird, nach der übereinstimmenden Auffassung aller Jugend- und Justizminister recht verfahrens- und zeitaufwendig. Er wird daher — gemessen an der Gesamtzahl der von den Jugendstaatsanwaltschaften zu bewältigenden Verfahren — auf eine verhältnismäßig geringe Zahl sorgfältig ausgewählter Verfahren beschränkt bleiben. Gerade auf diesem schwierigen Gebiet wäre eine Erstarrung in routinierten Abläufen, die bei einer unbedachten Ausweitung nicht ausbleiben könnte, für Täter und Opfer verhängnisvoll.

Remmers

Anlage 1

Ad-hoc-Kommission „Diversions“

Empfehlungen
und
Beschlüßvorschlag
für die Konferenzen der
Jugendminister und -senatoren
sowie der
Justizminister und -senatoren

Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission „Diversions“ vom 5. Februar 1988

Umfang und Grenzen der Diversion nach § 45 Abs. 1 und Abs. 2 JGG
und
Umfang und Grenzen nichtförmlicher Erledigung

I.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Nach neueren kriminologischen Forschungen ist das Dunkelfeld der Jugendkriminalität im Bereich der Bagatelldelikte bis hin zu den mittelschweren Delikten um ein Mehrfaches größer als die Zahl der polizeilich bekanntgewordenen Straftaten Jugendlicher/Heranwachsender. Deswegen wird immer wieder die Meinung vertreten, daß nahezu jeder männliche Jugendliche zumindest ein geringfügiges Delikt begangen habe. Insgesamt sei das Dunkelfeld um so größer, je leichter das Delikt sei.

Jugendkriminalität ist häufig ein entwicklungsbedingtes, daher eher episodenhaftes und vorübergehendes Verhalten. Die Mehrheit der Jugendlichen, die Straftaten begehen, hört damit im Verlauf des Erwachsenwerdens auf oder reduziert ihr strafbares Verhalten auf nur noch wenige Bagatelverstöße, und zwar unabhängig davon, ob frühere Straftaten geahndet worden sind oder nicht (Ubiquität und Normalität der Bagatellkriminalität).

- 1.2 In den Bundesländern werden gegenwärtig zahlreiche Diversionsmodelle erprobt oder praktiziert, die sich zu einem großen Teil nach Inhalt, Umfang und Verfahren nicht unerheblich voneinander unterscheiden. Auch die Entscheidungspraxis der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte weist große Unterschiede auf, so daß die Häufigkeit informeller Verfahrenserledigungen stark schwankt. Die Schwankungen haben vielfältige Ursachen, die sich überwiegend einer Beeinflussung durch den Gesetzgeber und die Justizverwaltung entziehen. Bei allen Unterschieden in der Praxis mögen es die oben dargestellten Annahmen der Kriminologie und die bisherigen Erfahrungen mit den Möglichkeiten, die das geltende Jugendstrafrecht (§§ 45, 47 JGG) für eine nichtförmliche Erledigung des Verfahrens bietet, nahelegen, unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen verstärkt von der Erhebung einer Anklage abzusehen.

- 1.3 Der bei der Diversion im Jugendstrafverfahren betonte Erziehungsgedanke kann Einschränkungen rechtsstaatlicher Grundsätze nicht rechtfertigen.

Es muß sorgfältig abgewogen werden, ob der Erziehungsgedanke den Verzicht auf die Durchführung des förmlichen Verfahrens rechtfertigen kann. Dies gilt um so mehr, je einschneidender und belastender die Diversionsmaßnahme für den Beschuldigten ist. Im Einzelfall können zudem trotz Vorliegens der allgemeinen Voraussetzungen für eine nicht förmliche Erledigung gewichtige erzieherische Erwägungen für die Durchführung eines förmlichen Verfahrens und gegen eine Divisionsentscheidung sprechen. Diversion darf — insbesondere im Rahmen von § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG — nicht zu einer Ausweitung der sozialen Kontrolle auf Kosten sonst folgenloser oder weniger einschneidender Erledigungsweisen führen.

Diversion kann datenschutzrechtliche Probleme aufwerfen, die besondere Beachtung verdienen.

- 1.4 Bei allen Bemühungen der Jugendgerichtshilfe und der Polizei um Diversion im Jugendstrafverfahren muß sichergestellt bleiben, daß der Entscheidung des Staatsanwalts über Einstellung oder Anklage nicht vorgegriffen wird. Dies bedeutet z. B., daß Jugendgerichtshilfe und Polizei zwar Anregungen für Divisionsmaßnahmen geben können, nicht aber von sich aus erzieherische oder sonstige Maßnahmen einleiten dürfen, die den Staatsanwalt in seiner Entscheidung über das Ob und Wie von Diversion präjudizieren. Im übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Jugendgerichtshilfe auch im Rahmen der Diversion unberührt.
- 1.5 Die Leitsätze unter Nr. I. 2. sollen dazu beitragen, Diversion in der Praxis des Jugendstrafverfahrens unter Beachtung der Einzelfallgerechtigkeit, der allgemeinen Rechtssicherheit und einer erzieherisch sinnvollen Reaktion ausgewogen zu handhaben. Sie stellen in folgender Weise ein Modell abgestufter Reaktionen dar:
- Eine Möglichkeit sanktionsloser Einstellung des Verfahrens erlaubt § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG, der auf die Voraussetzungen des § 153 StPO verweist.
 - § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG ermöglicht Verfahrenseinstellungen nach Durchführung oder Einleitung erzieherischer Maßnahmen. Die Maßnahmen sollen im Lebensraum des Jugendlichen seine Unrechtseinsicht in sozialer Nähe zu seiner Tat und ihren Folgen wirksam fördern (etwa durch einen Täter-Opfer-Ausgleich) und/oder ihm Hilfe und Unterstützung anbieten (etwa bei Wohnungs-, Ausbildungs-, Arbeitsplatzproblemen), um der Begehung weiterer Straftaten zu begegnen.
 - Die dritte Stufe stellt das Erziehungsverfahren gemäß § 45 Abs. 1 JGG unter Beteiligung des Jugendrichters dar.

2. Umfang und Grenzen von Diversion im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (§ 45 JGG)

Die in § 34 JGG (§§ 153, 153 a StPO) geregelten Möglichkeiten, von der Verfolgung abzusehen, können dazu beitragen, die Reaktionen auf die Straftat eines Jugendlichen pädagogisch sinnvoll zu beschleunigen und ihn nicht mehr als im Einzelfall unerläßlich durch das Verfahren zu belasten. Dabei ist darauf zu achten, daß auch die Art und Weise, in der das Verfahren betrieben wird, erzieherisch sinnvoll gestaltet wird. Insbesondere wird stets zu bedenken sein, welche Wirkungen von einer lediglich schriftlichen Mitteilung der Einstellung an den Jugendlichen (ohne vorheriges persönliches Gespräch) zu erwarten sind. Im Einzelfall kann es sich aus erzieherischen Gründen empfehlen, den Jugendrichter einzuschalten (§ 45 Abs. 1, § 76 JGG).

- 2.1 Eine Anwendung des § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG kommt bei Taten erstmals auffälliger Jugendlicher in Betracht, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen der Straftat handelt, das über die bereits von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert. Dies gilt auch bei nichtgeständigen Beschuldigten, sofern das Verfahren nicht ohnehin nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen ist. Als jugendtypische Straftaten geringeren Gewichtes in diesem oben dargestellten Sinne kommen insbesondere in Betracht Diebstähle geringwertiger Sachen und vergleichbare Taten, soweit § 248a StGB entsprechend anzuwenden ist, unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, leichte Fälle der Sachbeschädigung, Körperverletzung bei leichtem Angriff und leichten Folgen, fahrlässige Körperverletzung, Beleidigung, Beförderungserschleichung und Fälle der sog. Ritzelkriminalität. Diese Aufzählung ist nicht abschließend; entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls.

Kommt eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG in Betracht, so bedarf es einer Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe — unbeschadet ihrer Unterrichtung — nicht, wenn sich alle für die Entscheidung erheblichen Umstände aus den Akten ergeben oder dem Staatsanwalt sonst bekannt sind.

Unter den genannten Voraussetzungen kann es auch vertretbar sein, von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG erneut abzusehen, insbesondere, wenn der Beschuldigte in einem erheblichen zeitlichen Abstand oder wegen eines Deliktes auffällig wird, das im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut oder die Art der Tatbegehung mit der vorangegangenen Straftat nicht vergleichbar ist. Das setzt eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls voraus, erforderlichenfalls unter Beteiligung der Jugendgerichtshilfe.

- 2.2 Für den Anwendungsbereich des § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG kommt es maßgeblich darauf an, ob eine anderweitige erzieherische Reaktion den Jugendlichen in einer Weise fördert, daß eine Entscheidung durch den Jugendrichter entbehrlich ist. Es ist die Annahme begründet, daß erzieherische Reaktionen aus dem sozialen Umfeld eines Jugendlichen nachdrücklicher empfunden werden und — in einem unmittelbaren Anschluß an die Tat — besonders geeignet sind, die Einsicht in das begangene Unrecht zu fördern und damit künftiges Verhalten zu beeinflussen. Anhaltspunkte für eine anderweitige erzieherische Reaktion können sich ergeben aus Niederschriften oder Vermerken der Polizei, die bei ihren Vernehmungen auf die persönliche und soziale Situation des Beschuldigten eingehen und insbesondere auch bereits erfolgte erzieherische Reaktionen erfassen sollte, oder aus Mitteilungen der Jugendgerichtshilfe über erzieherische Reaktionen oder über eine beachtliche Verhaltensänderung des Beschuldigten nach der Tat.

Ist noch keine angemessene erzieherische Reaktion erfolgt, kann der Staatsanwalt auch selbst die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG schaffen, indem er z. B. ein erzieherisches Gespräch mit dem Jugendlichen führt, ihn ermahnt oder eine Schadenswiedergutmachung oder Entschuldigung anregt. Erforderlich hierfür ist, daß ein glaubhaftes Geständnis vorliegt, der Beschuldigte das Anerkennen des Staatsanwalts annimmt und der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter nicht widersprechen.

- 2.3 Das formlose richterliche Erziehungsverfahren des § 45 Abs. 1 JGG kommt in Betracht, wenn der Beschuldigte geständig ist, die Einschaltung des Jugendrichters aus erzieherischen oder anderen Gründen geboten erscheint und nach den Umständen des Einzelfalls andere als die nach § 45 Abs. 1 JGG statthaften

Maßnahmen unangemessen sind. In diesem Verfahren kann ein beachtlicher Teil jugendrichterlicher Maßnahmen angewendet werden, ohne daß es der Erhebung einer Anklage oder eines Antrags nach § 76 JGG bedarf.

Es dürfte im allgemeinen auch dem förmlichen Verfahren gegenüber den Vorzug haben, daß

- die richterliche Reaktion auf die Tat um der erzieherischen Wirkung willen schnell erfolgt
- die Kommunikation zwischen Jugendrichter und Beschuldigtem unmittelbarer und intensiver ist
- der personelle und verfahrensmäßige Aufwand deutlich geringer ist.

Es liegt daher nahe, dieses Verfahren häufiger als bisher anzuwenden. Wenn die Staatsanwaltschaft die Jugendgerichtshilfe nicht schon zur Vorbereitung ihrer Entscheidung gehört hat, unterrichtet sie diese unter Mitteilung des gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwurfs über ihre Anregung nach § 45 Abs. 1 JGG.

II.

Umfang und Grenzen nichtförmlicher richterlicher Erledigung von Jugendstrafverfahren (§ 47 JGG)

Auch im förmlichen gerichtlichen Verfahren bietet § 47 JGG i.V.m. § 45 JGG dem Gericht weitgehende Möglichkeiten, das Verfahren ohne Urteil abzuschließen. Das Gericht kann in jedem Verfahrensstadium — auch schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens — prüfen, ob ihm die Durchführung oder Fortsetzung einer Hauptverhandlung erzieherisch zweckmäßig erscheint, und, wenn ihm erfolgversprechende erzieherische Reaktionen im sozialen Umfeld des Jugendlichen bekannt werden oder sich aufgrund der Einschaltung der Jugendgerichtshilfe entsprechende Möglichkeiten eröffnen, mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft nach § 47 JGG i.V.m. § 45 JGG verfahren. Dabei bietet es sich an, verstärkt von pädagogisch orientierten Angeboten der Jugendhilfe Gebrauch zu machen und damit mehr als bisher von den „Standardsanktionen“ wie Arbeitsleistungen und Geldbußen abzusehen.

III.

Die Möglichkeiten für eine Anwendung des nichtförmlichen Verfahrens dürfen nicht durch verwaltungsmäßige Hemmnisse beeinträchtigt werden. Im Hinblick auf eine in Wissenschaft und Praxis vielfach geäußerte Kritik sollten die Landesjustizverwaltungen prüfen, ob die der Ermittlung des Personalbedarfs zugrunde gelegten richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Pensen — namentlich die Bewertung der Verfahren nach § 45 Abs. 1 JGG — der sachgerechten Anwendung der § 45, 47 JGG entgegenstehen.

IV.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind aufgerufen, vermehrt differenzierte Angebote zu erarbeiten, die es dem Jugendrichter ermöglichen, ein Verfahren einzustellen.

Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission „Diversions“ vom 5. Februar 1988**Möglichkeiten der Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen****1. Untersuchungshaft soll nur in Ausnahmefällen verhängt werden.**

Das Recht des einzelnen auf persönliche Freiheit und die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafrechtspflege kollidieren im Strafverfahren bei der Verhängung von Untersuchungshaft. Deshalb darf unbeschadet der Voraussetzungen des § 112 Abs. 3 und des § 112a StPO nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bereits nach allgemeinem Strafverfahrensrecht Untersuchungshaft nur angeordnet und vollzogen werden, wenn und soweit die Aufklärung der Tat, die vorhandenen Beweismittel und die Durchführung des Verfahrens nicht anders gesichert werden können und die Untersuchungshaft nicht außer Verhältnis zur Schwere der Tat steht.

Gegen Jugendliche darf darüber hinaus nach dem in § 72 JGG statuierten Subsidiaritätsprinzip ein Haftbefehl nur dann ergehen, wenn Ersatzmaßnahmen nicht genügen. Für Jugendliche ist die Vollstreckung von Untersuchungshaft oft mit besonders nachteiligen Auswirkungen verbunden. Trotz der in § 93 JGG vorgesehenen erzieherischen Ausgestaltung des Vollzuges kann dieser zu besonderen psychischen Beeinträchtigungen der jungen Menschen und negativen Folgen in ihrer sozialen Umgebung sowie für ihre Ausbildungs- oder Arbeitsplätze führen. Dies gilt um so mehr, je jünger die Jugendlichen sind.

Bei Ausschöpfen der bestehenden gesetzlichen und administrativen Möglichkeiten könnte mehr als bisher Untersuchungshaft vermieden werden.

2. Bei Haftentscheidungen sollte vermehrt ein sozialer Dienst (Haftentscheidungshilfe) herangezogen werden; die Voraussetzungen hierfür sind zu schaffen.

Bei jeder Haftentscheidung sind die persönlichen und sozialen Verhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen. Zu ihrer Aufklärung ist sobald wie möglich die Jugendgerichtshilfe, ggf. im Zusammenwirken mit der allgemeinen Gerichtshilfe oder freien Trägern, zu beteiligen. Deshalb ist es wünschenswert, daß die örtliche Jugendgerichtshilfe personell entsprechend ausgestattet ist.

Da in rund 95 % der Fälle Flucht und Fluchtgefahr zur Begründung des Haftbefehls dienen, kommt neben den Feststellungen zum Tatverdacht und zur Höhe der zu erwartenden Strafe den Ermittlungen der persönlichen und sozialen Verhältnisse (z. B. Familiensituation, soziale Bindungen, Wohnsitz oder Unterkunft, Ausbildung oder Beschäftigung) besondere Bedeutung zu. Dafür steht aber den Ermittlungsbehörden und den Haftrichtern häufig nur ein knapper Zeitraum zur Verfügung, weil in etwa 75 % aller Fälle der Haftbefehl nach vorläufiger Festnahme und damit gemäß § 128 StPO bereits spätestens am Tage nach der Festnahme ergeht.

In einigen Städten — z. B. in Aachen und Berlin — sind in den letzten Jahren mit der Beteiligung der Jugendgerichtshilfe bei der Haftentscheidung gute Erfahrungen gemacht worden. Der Anteil der Jugendlichen, die in Untersuchungshaft genommen worden sind, ist dort stetig gesunken. Diese Erfahrungen sind unter Umständen auch auf den ländlichen Raum übertragbar.

Voraussetzung für eine wirksame Haftentscheidungshilfe ist nicht nur die möglichst frühzeitige Beteiligung der Jugendgerichtshilfe. Eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung sollte angestrebt werden. Dann besteht die Möglichkeit, einen Bereitschaftsdienst oder eine Rufbereitschaft anzubieten, um täterbezogene hilfreiche Umstände und Tatsachen zu ermitteln, Betroffene anzuhören, an Verhandlungen teilzunehmen und auf vorhandene geeignete Erziehungsmaßnahmen sowie Unterbringungsmöglichkeiten hinzuweisen. Eine Zusammenarbeit der Jugendgerichtshilfe mit freien Trägern kann sich empfehlen.

3. Untersuchungshaft kann durch vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen vermieden werden.

Nach den Erfahrungen der Praxis haben sich als vorläufige Anordnungen über die Erziehung (§ 71 Abs. 1 JGG) insbesondere die Betreuung durch eine Vertrauensperson und die Aufnahme in eine Wohngemeinschaft bewährt. Es erscheint erforderlich, solche Angebote weiterzuentwickeln und möglichst flächendeckend zur Verfügung zu stellen.

Der Vermeidung von Untersuchungshaft dient ferner die Unterbringung in einem geeigneten Erziehungsheim nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 3 JGG.

Die „Eignung“ des Heimes im Sinne von § 71 Abs. 2 JGG bemisst sich nach den individuellen erzieherischen Bedürfnissen des Jugendlichen, so daß das gesamte differenzierte Angebot der Heimerziehung in Betracht kommt. Deshalb sind die erzieherischen Bedürfnisse des Jugendlichen zu ermitteln und die Richter über die vorhandenen Angebote zu informieren.

Bei der Unterbringung nach § 72 Abs. 3 JGG ist auch die Verfahrenssicherung zu berücksichtigen. Dies ist durch intensive personelle pädagogische Betreuung zu erreichen, ggf. können Maßnahmen der baulichen Sicherung hinzutreten.

4. Nach Erlaß eines Haftbefehls ist zu prüfen, ob durch andere verfahrenssichernde Maßnahmen der Vollzug von Untersuchungshaft vermieden werden kann.

Auch nach Erlaß eines Haftbefehls kommt der Suche nach Alternativen zur Anordnung von Untersuchungshaft durch den Jugendrichter, den Jugendstaatsanwalt und die Jugendgerichtshilfe besondere Bedeutung zu.

Nach § 116 StPO, der auch im Jugendstrafverfahren gilt, können an die Stelle des Haftvollzuges weniger einschneidende Maßnahmen treten. Darüber hinaus können Maßnahmen nach §§ 71, 72 JGG angeordnet werden.

Deshalb ist die Vollstreckung eines Haftbefehls der Jugendgerichtshilfe möglichst frühzeitig mitzuteilen.

5. Durch Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendhilfe müssen bestehende praktische Schwierigkeiten beim Ausschöpfen von Alternativen zur Vermeidung von Untersuchungshaft beseitigt werden.

Die Verwirklichung der dargestellten Überlegungen erfordert eine umfassende gegenseitige Information von Justiz und Jugendhilfe, z. B. durch Fachtagungen und Fortbildungsmaßnahmen.

Im Interesse einer häufigeren Unterbringung nach §§ 71, 72 JGG als Alternative zum Vollzug von Untersuchungshaft empfiehlt es sich, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen den Richtern und den Heimleitern durchzuführen, weil die Heime eine von den Richtern angeordnete Maßnahme durchführen.

Darüber hinaus ist zu erwägen, durch Rahmenvereinbarungen zwischen den Landesjustizverwaltungen und den obersten Landesjugendbehörden, die insbesondere Regelungen über die Aufgaben von Richter und Heimleitung, die Kostentragung und die zur Aufnahme bereiten Heime enthalten, die Unterbringung zu erleichtern. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, eine verbesserte gesetzliche Grundlage für Anordnung und Durchführung der Heimunterbringung zur Vermeidung von Untersuchungshaft zu schaffen.

Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission „Diversion“ vom 5. Februar 1988

Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren

1. Bemühungen um einen Ausgleich zwischen dem Täter und dem Opfer einer Straftat eröffnen dem Strafrecht eine neue Perspektive.

International wird seit einer Reihe von Jahren die stärkere Berücksichtigung der Opferbelange im Strafprozeß als wichtige Aufgabe angesehen. Im Zuge der Opferschutzdiskussion sind die Anliegen der Schadenswiedergutmachung und der Genugtuung für das Opfer als Ziele des Strafprozesses wiederentdeckt worden. Beim Täter ist es in der Regel von großer sozialpräventiver Bedeutung, wenn er seine Verantwortung für das Opfer anerkennt und sich um einen Ausgleich mit ihm bemüht hat. Der Gesetzgeber hat im Opferschutzgesetz beide Aspekte des Täter-Opfer-Ausgleichs, den opferbezogenen und den täterbezogenen Aspekt, anerkannt. In der Wissenschaft wird zusätzlich herausgearbeitet, welche Bedeutung Bemühungen um einen Täter-Opfer-Ausgleich dafür haben, daß das Vertrauen der Bürger in die Rechtsordnung und die Zustimmung zum Recht gestärkt werden.

2. Im Jugendstrafrecht ist ein Täter-Opfer-Ausgleich besonders wünschenswert.

Bemühungen um einen Täter-Opfer-Ausgleich sind im Jugendstrafrecht besonders lohnend. Die starke Betonung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht rechtfertigt besondere Anstrengungen, beim Täter das Gefühl der Verantwortung für das Opfer zu aktivieren, einen sozialen und persönlichen Ausgleich zwischen Täter und Opfer herzustellen und, wenn möglich, eine Aussöhnung zu fördern. Unbeschadet der Möglichkeit, daß auch Richter und Staatsanwälte einen Täter-Opfer-Ausgleich herbeiführen können, steht mit der Jugendgerichtshilfe (Jugendämter im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe) dafür eine geeignete Institution zur Verfügung. Da junge Straftäter vielfach geständig sind, kommt es seltener vor, daß die Verfahrensbelange und die Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten durch den Versuch eines Täter-Opfer-Ausgleichs beeinträchtigt werden können.

3. Täter-Opfer-Ausgleich ist nicht auf Jugendstrafverfahren beschränkt, die einer Diversion zugänglich sind. Täter-Opfer-Ausgleich hat aber gerade auch im Rahmen von Diversionsentscheidungen erhebliche Bedeutung.

Täter-Opfer-Ausgleich wird in den derzeit laufenden Modellversuchen schwerpunktmäßig im Rahmen von Diversion erprobt. In diesen Fällen wird ein gelungener Täter-Opfer-Ausgleich in der Regel jede weitere jugendstrafrechtliche Reaktion entbehrlich machen können. Ein Täter-Opfer-Ausgleich ist jedoch nicht auf derartige Verfahren beschränkt. Auch bei schweren Straftaten kann ein Täter-Opfer-Ausgleich sinnvoll sein, wenn dem Opfer nach den Umständen des Einzelfalls die Begegnung zuzumuten ist. Für die Bewährungshilfe und den Jugendstrafvollzug ist deshalb ein Ausgleich zwischen Täter und Opfer ebenfalls eine ernstzunehmende Aufgabe.

4. Täter-Opfer-Ausgleich schließt die Schadenswiedergutmachung ein, erschöpft sich darin aber vielfach nicht.

In allen Fällen, in denen das Opfer aus der Straftat einen Schadensersatzanspruch gegen den Täter hat, wird das Bemühen des Täters um Schadenswiedergutmachung ein Kernstück des Täter-Opfer-Ausgleichs sein. Häufig ist eine alsbaldige und vollständige Schadenswiedergutmachung wünschenswert; im Hinblick auf die vielfach beschränkten finanziellen Möglichkeiten junger Straftäter kann sich deshalb eine Vorwegfinanzierung über gemeinnützige Fonds o. ä. empfehlen. Der Täter-Opfer-Ausgleich reicht in seiner Intention aber über den Ausgleich des materiellen Schadens hinaus. Entschuldigung des Täters, Genugtuung für das Opfer und Ver-

söhnung zwischen Täter und Opfer sind wünschenswerte weitere Elemente des Täter-Opfer-Ausgleichs. Damit wird beiden Seiten gedient. Für das Opfer sind die psychischen Tatfolgen zuweilen gewichtiger als der materielle Schaden; bloße Schadenswiedergutmachung kann dann keinen Ausgleich mit dem Täter ermöglichen. Für den Täter erwachsen aus der Auseinandersetzung mit den psychischen Tatfolgen beim Opfer zusätzliche Chancen für eine positive Persönlichkeitsentwicklung.

5. Bemühungen um einen Täter-Opfer-Ausgleich sind verhältnismäßig personal- und zeitaufwendig.

Bemühungen um einen Täter-Opfer-Ausgleich sind, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, personalaufwendig. In — manchmal wiederholten — Kontakten mit dem Täter und dem Opfer müssen spontane emotionale Abwehrhaltungen und Ängste berücksichtigt und die Grundlagen für einen persönlichen und sozialen Ausgleich festgestellt werden. Dabei werden Täter und Opfer nur selten unbefangen miteinander umgehen können. Vom Jugendgerichtshelfer wird deshalb viel Einfühlungsvermögen und Geschicklichkeit gefordert. Schließlich ist der Ausgleich durchzuführen und, z. B. bei Ratenzahlungen, zu überwachen. Erst dann kann das Verfahren abgeschlossen oder weitergeführt werden. Das kann mehrere Monate dauern.

Schon wegen dieses Verfahrens- und Zeitaufwandes müssen die Verfahren, in denen ein Täter-Opfer-Ausgleich versucht wird, auf ihre Eignung hin sorgfältig ausgewählt werden.

6. Die wissenschaftliche Auswertung der Modellversuche zum Täter-Opfer-Ausgleich ist noch nicht abgeschlossen. Bisher spricht jedoch alles dafür, über die Modellprojekte hinaus weitere Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich zu sammeln.

Die laufenden Projekte (Reutlingen, Braunschweig, Köln, Landshut, München, Lüneburg) werden wissenschaftlich ausgewertet. Die Untersuchungsberichte liegen noch nicht vor. Alle Zwischenberichte sprechen aber dafür, schon jetzt im Rahmen der jeweils vorhandenen Kapazitäten weitere Erfahrungen mit einem Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren zu sammeln. Bemühungen des Täters um einen Täter-Opfer-Ausgleich können in allen Abschnitten des Jugendstrafverfahrens angemessen berücksichtigt werden, wenngleich die Bereitschaft und Fähigkeit des Täters, sich konstruktiv mit den Geschehnissen auseinanderzusetzen, mit wachsendem Zeitabstand abnimmt.

Eignungskriterien in bezug auf Tat, Täter und Opfer sollten vor dem Abschluß der wissenschaftlichen Untersuchungen nicht vorgestellt werden. Als Faustregel für weitere Bemühungen um einen Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen von Diversionsentscheidungen sollte jedoch gelten: Ein Täter-Opfer-Ausgleich kommt nur in Betracht, wenn Tathergang und Schuld außer Zweifel stehen. Es eignen sich vorzugsweise Straftaten, durch die eine natürliche Person geschädigt wurde. Ein etwaiger Versicherungsschutz steht der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ebenso wenig entgegen wie der Umstand, daß es sich bei dem Geschädigten um eine Institution handelt. Verfahren, die ohne weitere erzieherische Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 JGG eingestellt werden können, sollten unberücksichtigt bleiben.

7. Täter-Opfer-Ausgleich als Grundlage einer Diversionsentscheidung setzt ein besonders vertrauensvolles Zusammenwirken zwischen Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe voraus.

Mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs erwächst der Jugendgerichtshilfe eine neue und verantwortungsvolle Aufgabe. Sie ist nur nach vorheriger Kontaktaufnahme und im weiteren engen Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft (und dem Jugendgericht) lösbar, die im Verfahren die Folgerungen aus dem Täter-Opfer-Ausgleich ziehen muß. Die Staatsanwaltschaft muß sich darauf verlassen können,

daß die Beweislage durch die Bemühungen um einen Täter-Opfer-Ausgleich nicht verschlechtert wird. Die Jugendgerichtshilfe muß sicher sein, daß die Staatsanwaltschaft ihr Engagement für einen Täter-Opfer-Ausgleich anerkennt und angemessen berücksichtigt.

In den Modellprojekten ist eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten (Polizei, Jugendgerichtshilfe, Staatsanwalt und Richter) selbstverständlich. Sie sollte auch Grundlage aller weiteren Versuche mit dem Täter-Opfer-Ausgleich sein.

Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission „Diversion“ vom 5. Februar 1988

Entwicklung und Ausbau von ambulanten gruppenpädagogischen Angeboten in der Jugendstrafrechtspflege und der Jugendhilfe (soziale Trainingskurse) mit dem Ziel der Vermeidung stationärer Maßnahmen

Um den Mangel an geeigneten Erziehungsmaßnahmen auszugleichen, sind in den letzten Jahren in zahlreichen Gerichts- und Jugendamtsbezirken von verschiedenen Trägern im Rahmen des offenen Katalogs von Weisungen nach § 10 Abs. 1 JGG neue Formen solcher Maßnahmen erprobt worden. Besondere Bedeutung haben dabei ambulante gruppenpädagogische Angebote (erzieherisch gestaltete Gruppenarbeit, soziale Trainingskurse, Erziehungskurse, Übungs- und Erfahrungskurse, sozialpädagogische Gruppenarbeit) erlangt. Diese sollen es ermöglichen, auf Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender angemessen reagieren zu können, ohne frühzeitig zur Verhängung von stationären Maßnahmen — wie z. B. Jugendarrest — gezwungen zu sein.

Zur Handhabung und zum weiteren Ausbau von ambulanten gruppenpädagogischen Betreuungsangeboten — im weiteren als „soziale Trainingskurse“ bezeichnet — hat die Ad-hoc-Kommission „Diversion“ folgende Empfehlungen beschlossen:

1. Soziale Trainingskurse als Angebot zu Weisungen nach § 10 JGG.

- 1.1 Soziale Trainingskurse entsprechen dem Grundanliegen des Jugendgerichtsgesetzes, auf Straftaten Jugendlicher möglichst erzieherisch zu reagieren. Aus Anlaß der Straftat eines Jugendlichen kann der Jugendrichter Erziehungsmaßnahmen anordnen (§ 5 JGG) und in diesem Rahmen dem Jugendlichen z. B. auferlegen, an entsprechenden sozialpädagogischen Betreuungsangeboten teilzunehmen. Mit dieser Weisung regelt der Jugendrichter die Lebensführung des Jugendlichen und fördert und sichert seine Erziehung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 JGG).
- 1.2 De lege ferenda sollten soziale Trainingskurse im Jugendwohlfahrtsgesetz als ambulante Erziehungshilfe und im Jugendgerichtsgesetz als Inhalt einer Weisung nach § 10 Abs. 1 JGG ausdrücklich verankert werden. Nach dem Abschluß zahlreicher wissenschaftlich begleiteter Modellvorhaben sind die Voraussetzungen für ihre allgemeine Einführung gegeben. Eine ausdrückliche Erwähnung in § 10 Abs. 1 JGG würde ihre Funktion im Sanktionsspektrum der Jugendstrafrechtspflege verdeutlichen.

In den Richtlinien zu § 10 JGG sollte darauf hingewiesen werden, daß die Verwendung des Begriffs „soziale Trainingskurse“ anders bezeichnete, aber inhaltlich vergleichbare Vorhaben nicht ausschließt. Jugendrichter, Jugendstaatsanwalt und Jugendgerichtshilfe sollen sich über die Eignung des jeweiligen Betreuungsangebots verständigen

2. Soziale Trainingskurse als Aufgabe der Jugendhilfe.

- 2.1 Die Einhaltung der Weisungen nach § 10 Abs. 1 JGG hat das Jugendamt — Jugendgerichtshilfe — zu überwachen (§ 38 Abs. 2 Satz 3 JGG).

In der Praxis hat es sich ergeben, daß neben freien Vereinigungen der Jugendhilfe vor allem die Jugendämter die Trägerschaft von sozialen Trainingskursen übernommen haben. Dies ist im Hinblick auf den gesetzlichen Auftrag der Jugendhilfeträger (§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 JWG) sinnvoll und notwendig.

- 2.2 Soweit freie Vereinigungen der Jugendhilfe derartige Kurse anbieten, sollte dies im Hinblick auf die Gesamtverantwortung des Jugendamtes möglichst unter Beachtung von § 18 JWG geschehen.
- 2.3 Fragen des Persönlichkeits- und Datenschutzes ist besondere Beachtung zu schenken.

3. Grundvoraussetzungen von sozialen Trainingskursen in der Jugendstrafrechtspflege (Mindeststandards).

3.1 Zuweisungskriterien

Bei der Erteilung der Weisung, an einem bestimmten sozialen Trainingskurs teilzunehmen, sind dessen Eingriffsintensität und die mit diesem Betreuungsangebot verfolgten Ziele zu berücksichtigen.

- 3.1.1 Voraussetzung für eine derartige Weisung ist, daß die Straftat auf einen Erziehungsmangel hinweist, der nach der Prognose des Jugendrichters durch Teilnahme an dem Betreuungsangebot zumindest ansatzweise ausgeglichen oder gemildert werden kann. Es gibt grundsätzlich keine Straftat, die der Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, von vornherein entgegensteht. Vielmehr orientiert sich diese Weisung an der psychischen Verfassung des Jugendlichen sowie seinem persönlichen und sozialen Umfeld. Die Zuweisung kommt namentlich in Betracht, wenn der Angeklagte schon strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und ihm nach seinen Lebensumständen und seiner Entwicklung mit diesem Angebot geholfen werden kann. Bei Ersttätern und aus Anlaß von Straftaten geringeren Gewichts kommt eine Zuweisung in der Regel nicht in Betracht. Die näheren Anforderungen an die Zuweisungskriterien hängen entscheidend von der Ausgestaltung des jeweiligen örtlichen Kursangebotes ab.

- 3.1.2 Stellt der Jugendrichter bei dem Angeklagten solche Erziehungsmängel fest, so kommt eine Weisung zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs nur in Betracht, wenn diese Erziehungsmaßregel im Hinblick auf die Umstände des Täters wie auch der Tat verhältnismäßig erscheint. Die Teilnahme ist als Eingriff in die Individualsphäre des Angeklagten einem Jugendarrest an Schwere durchaus vergleichbar.

- 3.1.3 In der Regel sollte die Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, mit einer anderen Erziehungsmaßregel oder einem Zuchtmittel nicht verbunden werden. Eine Kombination mit Jugendarrest sollte nur in besonderen Ausnahmefällen in Erwägung gezogen werden.

3.2 Inhaltliche Kriterien für soziale Trainingskurse

Soziale Trainingskurse sollten inhaltlich darauf hinzielen, den straffälligen jungen Menschen persönlich und sozial anzusprechen und seine weitere Entwicklung positiv zu beeinflussen. Sie dienen dazu, vorhandene Konflikte aufzuarbeiten und dem Jugendlichen die Grundlagen für eine konfliktfreiere Bewältigung seiner Probleme und ein Leben ohne Straftaten aufzuzeigen.

- 3.2.1 Mit Hilfe problemorientierter Angebote sollen die Teilnehmer sozialer Trainingskurse lernen, sich mit ihrer Straffälligkeit, dem Elternhaus, Schule und Beruf, Sexualität, Freizeitgestaltung, der Verantwortung für die Umwelt, Alkoholkonsum und anderen jugendtypischen Problemen inhaltlich auseinanderzusetzen.
- 3.2.2 Handlungs- und erlebnisorientierte Angebote sind in der Praxis der sozialen Trainingskurse besonders gut angenommen worden und haben sich deshalb als sehr wirksam erwiesen. Angebote dieser Art gehen von den Bedürfnissen der Jugendlichen nach Spannung, Abenteuer, Auseinandersetzung, psychischer und physischer Belastung (Motorrad, Mofa, Fahrrad, Bootsbau, Sport u. a.). Sie sollen dem Verurteilten Erfolgserlebnisse und handwerkliche Fertigkeiten vermitteln; er kann dabei auch lernen, Verantwortung für den Gruppenablauf zu übernehmen.
- 3.2.3 Zur Gruppenarbeit kann im Rahmen einer Betreuungsweisung (Richtlinie 3 zu § 10 JGG) die Einzelbetreuung durch die für die Gruppe verantwortlichen Personen oder den Jugendgerichtshelfer hinzutreten. Diese Einzelbetreuung kann dem Verurteilten helfen, die in der Gruppe erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Einstellungen auch außerhalb der Gruppe in seinem Verhalten umzusetzen. Darüber hinaus unterstützt die Einzelbetreuung ihn bei seinem Bemühen, seine sozialen Verhältnisse zu ordnen, insbesondere sich um einen Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis zu bemühen. Zur Einzelbetreuung gehört in der Regel auch eine Familien- und Elternarbeit, deren Ziel die gegenseitige Information und das Bemühen ist, die Erziehungsberechtigten zur Mitarbeit und zur Unterstützung des Betreuungsprogramms zu gewinnen.
- 3.3 Strukturelle Mindestanforderungen an soziale Trainingskurse
- Um zur erzieherischen Beeinflussung junger Straftäter geeignet zu sein, sollten die Kurse strukturell folgende Mindestanforderungen an die Möglichkeiten erzieherischer Hilfen und sozialen Lernens erfüllen:
- a) Ausreichende, aber nicht übermäßige Dauer der Kursangebote; Betreuungszeiten zwischen drei und sechs Monaten haben sich bewährt; einmalige Wochenendveranstaltungen reichen in der Regel nicht aus;
 - b) regelmäßiger Kontakt zwischen dem Verurteilten und der Gruppe; wöchentliche Treffen von jeweils zwei bis vier Stunden sind vielfach angemessen;
 - c) personale und fachliche Kompetenz (Fachlichkeit) der Betreuung durch hauptamtliche Mitarbeiter (Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Pädagogen); die Tätigkeit der hauptamtlichen Fachkräfte in der Gruppenarbeit und der Einzelbetreuung wird — je nach den örtlichen Gegebenheiten — durch (auch fachfremde) Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützt;
 - d) Nähe zum Wohnsitz des Jugendlichen und Einbeziehung seines persönlichen Lebensraums in die sozialpädagogische Arbeit (z. B. durch Teilnahme seiner Geschwister oder Freunde an den Gruppenaktivitäten).
- 3.4 Funktion der Jugendgerichtshilfe
- Besondere Bedeutung für die Inanspruchnahme sozialer Trainingskurse hat die Jugendgerichtshilfe, deren Vertreter vor der Erteilung von Weisungen stets zu hören sind (§ 38 Abs. 3 JGG). Der Jugendgerichtshelfer hat die Persönlichkeit, die Entwicklung und die Umwelt des Beschuldigten zu erforschen und

sich dazu zu äußern, ob die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs sinnvoll erscheint. Für die Erstellung seines Berichtes sollte ihm eine angemessene Zeit zur Verfügung stehen. Im Rahmen seiner Aufgaben nach Ziffer 2.1 hat das Jugendamt — Jugendgerichtshilfe — die Arbeit der sozialen Trainingskurse zu begleiten und zu unterstützen.

3.5 Zur „Freiwilligkeit“ der Teilnahme

Wegen ihres erheblichen Eingriffscharakters sollte die Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, regelmäßig entsprechend § 10 Abs. 2 JGG nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters oder, wenn der Jugendliche das 16. Lebensjahr vollendet hat, nur mit seinem Einverständnis verhängt werden. Auch bei jüngeren Beschuldigten ist es pädagogisch sinnvoll, sich um ihr Einverständnis zu bemühen. Schon vor der Hauptverhandlung sollen dem Angeklagten durch den Jugendgerichtshelfer bzw. Mitarbeiter des Projekts Chancen und Folgen einer derartigen Weisung verdeutlicht werden, ohne dabei den Eindruck zu erwecken, als sei die Zuweisung bereits beschlossene Sache.

3.6 Finanzielle Förderung von sozialen Trainingskursen

Grundvoraussetzung für erfolgreiche soziale Trainingskurse ist eine solide finanzielle Absicherung der jeweiligen Kurse.

3.6.1 Bei einer Verankerung der Kurse im Aufgabenfeld der Jugendhilfe liegt die Verantwortung für eine Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel zunächst bei den zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften. Ein flächendeckendes Angebot qualitativ in etwa vergleichbarer Kurse wird jedoch auch bei einer nur schrittweise angestrebten Realisierung selbst auf längere Zeit hin nicht erreichbar sein, wenn nicht auch die für die Jugendhilfe zuständigen obersten Landesbehörden dafür in der Eingangsphase Landesmittel zur Ergänzung von kommunalen Haushaltsmitteln bereitstellen (§ 22 JWG).

3.6.2 Die Gewährung von staatlichen bzw. kommunalen Zuwendungen an freie Träger nach dem System von Tagespflegesätzen — d. h. in Abhängigkeit von Teilnahmetagen bzw. Teilnahmewochen — ist problematisch. Ein solches Förderungssystem stellt die Festanstellung qualifizierter Fachkräfte in Frage und weckt die Befürchtung, es könne zu einer Ausweitung des Kontrollumfanges kommen („Sogeffekt“ der freien Plätze).

3.7 Praxisbeobachtung und Erfahrungsaustausch

Um einem Fehlgebrauch von sozialen Trainingskursen vorzubeugen, ist ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten, Jugendgerichtshelfern und Mitarbeitern entsprechender Kurse wünschenswert. Voraussetzung hierfür ist freilich, daß die erforderlichen Daten gesammelt werden (Arbeitsstatistiken). Mit der Durchführung sollten die Landesjugendämter im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 20 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 JWG beauftragt werden.

Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission „Diversion“ vom 5. Februar 1988

Fragestellungen für eine wissenschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse

I.

1. Die Jugendministerkonferenz hat in ihrem Beschluß vom 8./9. 5. 1986 den Bundesminister für Jugend, Frauen, Familie und Gesundheit gebeten, eine Modellrechnung zu fördern, welche den aufgrund ambulanter Maßnahmen verringerten Bedarf an Haftplätzen untersucht, um so eine Begründung für Kostenverlagerungen aufzuzeigen.
2. Es erscheint veranlaßt, sich bei einer wissenschaftlichen Untersuchung nicht auf diesen Teilaspekt zu beschränken, sondern eine Kosten-Nutzen-Analyse anzustellen, die sich auf den Gesamtbereich von Diversion im Jugendstrafrecht (einschl. des Einsatzes ambulanter anstelle stationärer Maßnahmen) bezieht. Dies ist erforderlich, weil verschiedene Formen der Diversion, die im Ermittlungs-, Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren praktiziert werden können, sich gegenseitig beeinflussen dürften; Kostenentlastungen in einem Bereich können zu erhöhtem Kostenaufwand in anderen Bereichen führen. Über Kosten kann auch nur in Gegenüberstellung mit dem Nutzen diskutiert werden, so problematisch es sein mag, den Nutzen einzelner Erledigungsstrategien im Jugendstrafrecht festzustellen.
3. Eine Kosten-Nutzen-Analyse von Diversion im Jugendstrafverfahren steht vor folgenden Hauptproblemen:
 - Lassen sich bestimmte Kostenfaktoren bestimmten Erledigungsstrategien zuordnen?
 - Inwiefern führt eine Veränderung bisheriger Erledigungsstrategien durch vermehrte Diversion
 - a) zu einer Verminderung bzw. zu einem Wegfall bestimmter Kosten (also Einsparungen) oder
 - b) zu einem erhöhten Kostenaufwand?
 - In welchem Verhältnis steht die voraussichtliche Kostenentwicklung zum Nutzen veränderter Erledigungsstrategien? Welche Gesichtspunkte sind bei der Analyse des Nutzens zu beachten?

II.

Im einzelnen sollte die Kosten-Nutzen-Analyse jedenfalls folgende Fragen behandeln:

- 1.1 Was bedeutet unter Kostenaspekten eine Zunahme der Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaft nach § 45 JGG bzw. § 153 (a) StPO
 - auf seiten der Justiz
 - auf seiten der Jugendgerichtshilfe?

Ist die Beantwortung der Frage davon abhängig, ob § 45 JGG mehr als Instrument verbesserter jugendgemäßer Reaktionen oder als Möglichkeit der Entlastung gesehen wird?
- 1.2 In welchem Maße ist eine verstärkte Erledigung durch die Staatsanwaltschaft nach § 45 JGG von zusätzlichen personellen Kapazitäten auf seiten der Polizei, der Jugendstaatsanwaltschaft und der Jugendgerichtshilfe (gründlichere Ermittlungen zu Person und Umfeld, aufwendige pädagogische Initiativen z. B. beim Täter-Opfer-Ausgleich) abhängig?

- 1.3 In welchem Maße können oder müssen eventuelle Kostenentlastungen für eine Verbesserung
 - der erzieherischen Qualität der verbleibenden gerichtlichen Verfahren
 - der Arbeit der Jugendgerichtshilfein Anspruch genommen werden?
2. Zu welchen Veränderungen führt ein Ausbau von Diversionsstrategien (insbesondere Betreuungsweisungen, erzieherische Gruppenarbeit, sog. betreute Arbeitsweisungen, Täter-Opfer-Ausgleich) im gesamten jugendstrafrechtlichen Sanktionsspektrum? Haben diese Veränderungen auf der Justizseite im Ergebnis Einsparungen zur Folge?
 - 2.1 Werden eventuelle Einsparungen gegebenenfalls wieder dadurch neutralisiert, daß sie für einen erhöhten Aufwand in den Verfahren gegen Wiederholungstäter nach gescheiterter erzieherischer Intervention beansprucht werden müssen? Läßt sich in diesen Fällen eine Verbindung herstellen zwischen dem Ausbau der neuen ambulanten erzieherischen Maßnahmen und vermehrten Verurteilungen zu unbedingter Jugendstrafe?
 - 2.2 Ergeben sich Einsparungen für den Arrestvollzug? Kann im Arrestvollzug kurz- oder mittelfristig Personal abgebaut werden? Welche Arrestkapazität muß die Justizverwaltung schon aus geographischen Gründen zur Gewährleistung eines heimatnahen Vollzugs vorhalten? Können vorhandene Anstalten geschlossen werden? Wird ein weiter verbesserter Arrestvollzug zu häufigerer Verhängung von Arrest führen?
 - 2.3 Inwieweit tragen ambulante Maßnahmen — auch die Qualifizierung der Jugendbewährungshilfe — dazu bei, den Bedarf an Haftplätzen (U-Haft und Strafvollzug) zu verringern? Wieweit ist eine Verlagerung der so erzielten Kostenersparnisse in den Bereich der ambulanten Maßnahmen möglich?
 - 2.4 In welchem Umfang sind für die neuen ambulanten Maßnahmen zusätzliche Fachkräfte auf Seiten der Jugendhilfe erforderlich? Muß damit gerechnet werden, daß auch im Bereich der Jugendämter und freien Träger das Problem der Vorhaltekosten auftritt, sobald die ambulanten Maßnahmen über das Projektstadium hinaus gediehen sind und flächendeckend zur Verfügung stehen? Welche Bedeutung hat die ehrenamtliche Mitarbeit und die Mitarbeit von Honorarkräften bei neuen ambulanten Maßnahmen?
 - 2.5 Inwieweit führt der Ausbau von Angeboten neuer ambulanter Maßnahmen auf Seiten der Jugendhilfe zu einer Ausweitung der sozialen Kontrolle in dem Sinne, daß Jugendliche/Heranwachsende auch aus Anlaß geringfügiger Delikte erzieherischen Maßnahmen der Jugendhilfe zugeführt werden? In welchem Verhältnis steht der Kostenaufwand zu dem erwarteten Nutzen (Legalbewährung)?
3. Lassen sich die Kostenfolgen veränderter Erledigungsstrategien in der Untersuchung trennen von den Folgen, die die zurückgehenden Jahrgangsstärken haben?

III.

Einzelne Teilaspekte dieses Fragenkatalogs sind bereits Gegenstand laufender oder unmittelbar bevorstehender Forschungsvorhaben (z. B. Begleitforschung zur Hamburger Diversionspraxis [Prof. Dr. Sack]; Forschungsprojekt im Rahmen des Bielefelder Son-

derforschungsbereichs zur Diversion im Jugendstrafverfahren [Prof. Dr. Albrecht und Prof. Dr. Backes]; Regionale Unterschiede in der staatsanwaltschaftlichen Erledigungspraxis und der Praxis der Jugendgerichte [Prof. Dr. Pfeiffer]). Es dürfte sinnvoll sein, deren Ergebnisse bei der Formulierung eines Forschungsauftrags für eine Kosten-Nutzen-Analyse im Bereich der Diversion zu berücksichtigen und die betreffenden Wissenschaftler zu beteiligen. Ein Gutachter allein dürfte im übrigen mit der Erhebung und umfassenden Analyse der für Kosten und Nutzen maßgebenden Faktoren überfordert sein.

Beschlußvorschlag

der gemeinsamen Ad-hoc-Kommission „Diversion“
für die Konferenzen der Jugendminister und -senatoren
sowie der Justizminister und -senatoren

1. Die Jugendministerkonferenz/Justizministerkonferenz nimmt von den Empfehlungen der gemeinsamen Ad-hoc-Kommission „Diversion“ für die Weiterentwicklung und den Ausbau von Diversionsstrategien und von ambulanten Maßnahmen im Jugendstrafrecht zustimmend Kenntnis.

Sie spricht sich dafür aus,

- 1.1 die Möglichkeiten, die das geltende Jugendstrafrecht in den §§ 45, 47 JGG für eine Erledigung des Verfahrens ohne Urteil bietet, vermehrt zu nutzen; dabei verdienen — im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs — die Schadenswiedergutmachung und die Genugtuung für Opfer von Straftaten besondere Beachtung;
 - 1.2 soziale Trainingskurse und andere ambulante Maßnahmen als Angebote der Jugendhilfe durch Bereitstellung entsprechender Mittel vorzuhalten und nachdrücklich zu fördern;
 - 1.3 den Vollzug der Untersuchungshaft bei Jugendlichen nach Möglichkeit zu vermeiden; dazu sollte der gesetzliche und administrative Handlungsspielraum ausgeschöpft werden; Haftentscheidungshilfen und die Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe verdienen dabei besondere Beachtung.
2. Die Jugendministerkonferenz/Justizministerkonferenz bittet den Bundesminister der Justiz und den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, sich dafür einzusetzen, daß die Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission „Diversion“ bei einer Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes und des Jugendwohlfahrtsgesetzes berücksichtigt werden.

Tabellenanhang I

Tabelle 1

Quelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen

Die Zu- oder Abnahme der TVZ*) der 14- bis 21jährigen sowie der Jugendlichen und Heranwachsenden, 1987 zu 1984 sowie die Zu- oder Abnahme der HZ der insgesamt angezeigten Straftaten und die polizeiliche Aufklärungsquote, 1987 zu 1984, Bundesrepublik und Bundesländer

	Veränderung TVZ 1987 zu 1984 in ‰ für			Daten zu allen poliz. registr. Straft.					
	14-21j.	Jgl.	Heranw.	HZ 1984	HZ 1987	Verän. 87/84 in ‰	Aufkl. quoten 1984 in ‰	Aufkl. quoten 1987 in ‰	Aufkl. quoten 87/84 in ‰
Bund	+ 2,9	+ 0,6	+ 3,7	6755	7269	+ 7,6	46,7	44,2	- 5,4
HH	+ 9,9	+10,4	+ 7,6	16029	17290	+ 7,9	40,4	33,8	-16,3
HB	+ 4,9	+13,7	- 4,1	12064	14653	+21,5	41,3	35,3	-14,5
B	+ 1,8	+ 4,5	- 2,7	13980	15096	+ 7,4	47,0	46,5	- 1,0
SH	+ 2,4	+ 1,8	+ 3,4	8859	9489	+ 7,1	45,6	42,1	- 7,7
NS	- 4,0	- 5,8	- 3,6	7137	7512	+ 5,3	45,2	45,4	+ 0,4
HE	+12,5	+ 6,0	+16,3	7141	8246	+15,5	37,4	34,2	- 8,6
NRW	+ 7,9	+ 4,0	+11,1	6961	7454	+ 7,1	43,8	42,6	- 2,7
Rh-Pf	+ 1,5	- 2,6	+ 3,5	5394	5662	+ 5,0	51,3	49,0	- 4,5
Saarl.	+ 1,9	+ 3,2	- 0,6	5784	5794	0	50,5	49,0	- 2,6
By	- 6,7	-12,4	- 2,8	4785	4645	- 2,9	59,6	56,1	- 5,9
BW	+ 4,2	+ 2,3	+ 5,4	4799	5652	+17,8	51,9	48,2	- 7,1

*) TVZ = Zahl der Tatverdächtigen je 100 000 Personen derselben Altersgruppe (= Kriminalitätsbelastungszahl — KBZ —)

Tabelle 2

(Fortschreibung und Ergänzung von Krammetbauer, Die Straffälligkeit Jugendlicher in Niedersachsen, Stat. Monatshefte 1986 S. 325 ff.)

Verurteilte Jugendliche und Verurteilungsziffern für Jugendliche 1978 bis 1987

Hauptdeliktsgruppe	a = Verurteilte b = Verurteilungsziffer	Jahr									
		1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
I Gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amte	a	149	106	151	182	179	182	119	119	94	111
	b	30	33	29	35	34	35	24	25	21	28
II Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	a	59	56	43	40	47	44	53	52	39	39
	b	12	11	8	8	9	9	11	11	9	10
III Andere gegen die Person (außer im Straßenverkehr)	a	500	621	620	716	772	724	606	582	573	561
	b	118	123	120	136	146	140	120	123	129	137
IV Diebstahl und Unterschlagung	a	5498	5270	5074	4878	5886	5784	5221	4455	3868	3573
	b	1119	1040	982	925	1117	1116	1038	940	871	875
V Raub und Erpressung, räuber. Angriff auf Kraftfahrer	a	119	128	148	151	193	186	154	123	175	130
	b	24	25	29	29	37	36	31	26	39	22
VI Andere Vermögensdelikte	a	815	846	941	944	981	839	806	648	567	566
	b	168	167	182	179	182	162	160	136	118	139
VII Gemeingefährl. Straftaten (außer im Straßenverkehr)	a	103	92	77	62	100	69	79	63	49	33
	b	21	18	15	12	19	13	16	13	11	8
VIII Straftaten im Straßenverkehr	a	2630	3068	3173	3771	3781	3185	2546	2052	1611	1407
	b	535	605	614	715	717	615	506	433	363	344
IX Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	a	464	412	413	452	409	312	279	228	185	183
	b	94	81	80	86	78	60	55	48	42	45

Verurteilte Heranwachsende und Verurteilungsziffern für Heranwachsende 1978 bis 1987

Hauptdeliktsgruppe	a = Verurteilte b = Verurteilungsziffer	Jahr									
		1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
I Gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amte	a	257	264	298	294	287	320	311	255	252	267
	b	80	79	85	81	76	83	79	65	65	70
II Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	a	58	69	53	50	71	69	69	54	53	45
	b	18	21	16	14	19	18	17	13	14	12
III Andere gegen die Person (außer im Straßenverkehr)	a	838	745	869	935	1038	1034	892	774	1026	967
	b	260	213	247	256	275	268	226	248	264	253
IV Diebstahl und Unterschlagung	a	2983	2736	2683	2893	2577	4046	3600	3561	3411	3287
	b	924	816	761	793	948	1047	914	908	881	860
V Raub und Erpressung, räuber. Angriff auf Kraftfahrer	a	143	143	133	170	215	234	190	168	185	159
	b	45	43	38	47	57	61	48	43	48	42
VI Andere Vermögensdelikte	a	849	854	846	1003	1232	1195	1197	1118	1166	1148
	b	263	255	240	276	326	309	304	284	300	300
VII Gemeingefährl. Straftaten (außer im Straßenverkehr)	a	260	234	183	248	228	238	187	163	169	110
	b	81	70	52	68	60	62	48	44	44	37
VIII Straftaten im Straßenverkehr	a	6286	6088	6082	6072	6165	5676	4802	4288	3974	3724
	b	1947	1815	1725	1663	1633	1463	1219	1070	1013	974
IX Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	a	1284	1075	1163	1325	1245	913	812	707	697	807
	b	398	321	330	363	330	236	206	180	175	211

Tabelle 3

Quelle: Zankartenerhebung in Straf- und Bußgeldsachen

1978		1979		1980		1981		1982		
Verf. insges.	dar.: Einst. nach § 47 JGG	Verf. insges.	dar.: Einst. nach § 47 JGG	Verf. insges.	dar.: Einst. nach § 47 JGG	Verf. insges.	dar.: Einst. nach § 47 JGG	Verf. insges.	dar.: Einst. nach § 47 JGG	
Amtsgerichte										
erledigte Strafverfahren insgesamt	84.834	2.892	81.758	3.156	84.876	4.007	89.452	4.831	95.111	5.845
darunter erledigt durch										
- Jugendrichter	24.829	2.748	25.101	3.037	26.423	3.877	29.345	4.686	31.578	5.681
- Jugendschöffengericht	6.005	101	5.871	83	6.083	88	6.447	102	6.664	106
- Jugendgerichte insges. v.M. d. Jugendgerichte	30.834	2.849 9,2%	30.972	3.120 10,1%	32.506	3.965 12,2%	35.792	4.788 13,4%	38.242	5.790 15,2%
Landgerichte										
erledigte Strafverfahren erster Instanz insgesamt	1.135	0	1.115	0	1.052	1	1.165	1	1.290	1
darunter erledigt durch										
- Jugendkammer	197	0	244	0	221	1	274	1	290	1
1983										
Verf. insges.	dar.: Einst. nach § 47 JGG	Verf. insges.	dar.: Einst. nach § 47 JGG	Verf. insges.	dar.: Einst. nach § 47 JGG	Verf. insges.	dar.: Einst. nach § 47 JGG	Verf. insges.	dar.: Einst. nach § 47 JGG	
Amtsgerichte										
erledigte Strafverfahren insgesamt	93.348	6.472	91.217	6.363	86.430	5.828	84.608	5.356	83.494	4.984
darunter erledigt durch										
- Jugendrichter	31.226	6.298	29.266	6.145	25.495	5.492	23.788	5.080	22.484	4.810
- Jugendschöffengericht	6.073	113	6.173	110	5.663	141	5.177	95	5.347	118
- Jugendgerichte insges. v.M. d. Jugendgerichte	37.299	6.411 17,2%	25.439	6.255 17,7%	31.158	5.633 18,1%	28.965	5.175 17,9%	27.831	4.928 17,7%
Landgerichte										
erledigte Strafverfahren erster Instanz insgesamt	1.429	0	1.417	0	1.379	0	1.382	0	1.301	0
darunter erledigt durch										
- Jugendkammer	287	0	247	0	285	0	244	0	258	0
1988										
Verf. insges.	dar.: Einst. nach § 47 JGG									
Amtsgerichte										
erledigte Strafverfahren insgesamt	84.438	4.897								
darunter erledigt durch										
- Jugendrichter	22.831	4.769								
- Jugendschöffengericht	5.543	110								
- Jugendgerichte insges. v.M. d. Jugendgerichte	28.374	4.879 17,2%								
Landgerichte										
erledigte Strafverfahren erster Instanz insgesamt	1.395	0								
darunter erledigt durch										
- Jugendkammer	303	0								

Tabelle 4

Quelle: Nds. Justizministerium

Jugendstrafgefangene (S) bzw. junge U-Gefangene (U) sowie Jugendarrestanten in niedersächsischen Anstalten jeweils am 31. 3. des Jahres (einschließlich der vorübergehend abwesenden Gefangenen und der nach § 114 JGG im Jugendvollzug vollstreckten Freiheitsstrafen)

Anstalt	/	Jahr	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989
JA Göttingen-Leineberg	S	--	103	119	128	121	129	129	124	
JA Hameln (geschl. Vollzug)	S	570	555	510	468	423	394	369	427	
	U	96	66	58	60	44	32	40	36	
JA Hameln (Freigängerabt.)	S	36	34	34	46	49	50	63	39	
JA Vechta-Falkenrodt	S	144	127	124	120	122	124	99	90	
JVA Vechta (Herausgenommene)	S	99	96	116	113	71	43	88	84	
(U-Gef. 14 - 21)	U	48	42	34	30	23	20	36	24	
JVA Vechta (Jugendstrafe - w)	S	14	31	15	18	15	15	18	10	
(U-Gef. 14 - 21 w)	U	7	5	4	5	6	3	1	1	
JVA Braunschweig (U-Gef. 14-21)		25	29	14	24	16	13	14	19	
JVA Uelzen (U-Gef. 14 - 21)	U	--	--	--	--	--	--	11	19	
U-Gef. 14 - 21 in weiteren JVAen		71	76	53	59	71	36	22	19	
Jugendarrestanstalten insgesamt		97	100	92	97	58	46	51	69	
davon Frauen		3	1	5	2	0	3	0	10	